



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0361

Erasmus+-Programm 2028-2034

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 (COM(2025)0549 - C10-0170/2025 - 2025/0222(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0257/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***unter Hinweis auf die
Stellungnahme des
Europäischen
Rechnungshofs^{1a},***

***^{1a} Europäischer
Rechnungshof,
Stellungnahme 12/2026 zu
dem Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des Programms
Erasmus+ für den Zeitraum
2028-2034 und zur Aufhebung
der Verordnungen (EU)
2021/817 und (EU) 2021/888
(COM/2025/0549), Amt für
Veröffentlichungen der
Europäischen Union, 2026.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Union ***muss ihre
Bürgerinnen und Bürger ab
einem frühen Alter
unterstützen und vorbereiten,
damit sie die Kenntnisse,
Fähigkeiten und Kompetenzen
erwerben, die sie für den
Erfolg beim Lernen, im Beruf
und im Alltag benötigen. Dazu
braucht die Union
leistungsstarke, flexible,
innovative und inklusive
Systeme der allgemeinen und
beruflichen Bildung, die in der***

(1) Die Union ***ist eine
Wertegemeinschaft, die in der
Geschichte und Identität
Europas verwurzelt und im
Vertrag über die Europäische
Union verankert ist. Das
Verständnis dieser Werte,
einschließlich der
Grundrechte und der
Demokratie, ist eine
grundlegende
Lebenskompetenz und von
entscheidender Bedeutung für
die Teilhabe an der politischen***

Lage sind, Talente zu fördern, anzuziehen und zu binden, mit dem Tempo und dem Umfang des laufenden gesellschaftlichen, digitalen, ökologischen und wirtschaftlichen Wandels Schritt zu halten, auf die demografischen Herausforderungen und den Qualifikationsbedarf der Gesellschaft und der Wirtschaft zu reagieren, Qualifikationslücken zu schließen und den Bedarf der Industrie in kritischen Sektoren zu decken.

Debatte und der Entscheidungsfindung. Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Freiwilligentätigkeit und Sport tragen dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die Fähigkeiten und Kompetenzen an die Hand zu geben, die sie benötigen, um sich zu entfalten sowie um aktiv und sinnstiftend am demokratischen Leben und an der Gesellschaft insgesamt teilzuhaben, und ermöglichen es den Menschen, sich für gemeinsame Werte zu engagieren und sie zu verteidigen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union ist **eine Wertegemeinschaft, die in der Geschichte und Identität Europas verwurzelt und im Vertrag über die Europäische Union verankert ist. Das Verständnis dieser Werte, einschließlich der Grundrechte und der Demokratie, ist eine grundlegende Lebenskompetenz und von entscheidender Bedeutung für die Partizipation an der politischen Debatte und der Entscheidungsfindung. Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tragen dazu bei, den**

Geänderter Text

(2) Die Union ist **auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch zwischen den Mitgliedstaaten gegründet. An diesem allgemeingültigen Wert orientiert sich das Handeln der Union, und er sorgt für die Einheit, die erforderlich ist, um gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, zu deren Bewältigung die Menschen durch konkretes freiwilliges Handeln beitragen, insbesondere durch Freiwilligentätigkeit.**

Bürgerinnen und Bürgern die Fähigkeiten und Kompetenzen an die Hand zu geben, die sie benötigen, um sich zu entfalten, aktiv und sinnvoll am demokratischen Leben und an der Gesellschaft insgesamt teilzuhaben, und sie helfen Menschen, sich für gemeinsame Werte zu engagieren und sie zu verteidigen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Union **ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch zwischen den Mitgliedstaaten gegründet. An diesem allgemeingültigen Wert orientiert sich das Handeln der Union, und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu die Menschen in der Praxis bereit sind, ihren Beitrag zu leisten, insbesondere durch Freiwilligentätigkeit.**

Geänderter Text

(3) Die Union **muss ihre Bürgerinnen und Bürger ab einem frühen Alter unterstützen und vorbereiten, damit sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen. Um dies zu ermöglichen, benötigt die Union hochwertige, leistungsfähige, agile, innovative und inklusive Bildungs- und Ausbildungssysteme, mit denen Talente in der gesamten Union gefördert, gewonnen und gehalten werden können. Die Union sollte zudem die persönliche und berufliche Entwicklung der Lernenden, aktives bürgerschaftliches Engagement und lebenslanges Lernen fördern, um mit dem Tempo und dem Umfang der laufenden gesellschaftlichen, digitalen, ökologischen und wirtschaftlichen**

Veränderungen Schritt zu halten, auf die demografischen Herausforderungen sowie den Qualifikationsbedarf von Gesellschaft und Wirtschaft zu reagieren und Qualifikationslücken, auch in kritischen Wirtschaftszweigen, zu schließen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Menschen unabhängig von ihrem persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Hintergrund die Möglichkeit haben, ab einem frühen Alter, in dem Werte und Einstellungen geprägt werden und in dem die Menschen für neue Erfahrungen und Einflüsse besonders empfänglich sind, Mobilitätserfahrungen im Ausland zu sammeln. Ein früher Kontakt mit unterschiedlichen Umgebungen, Kulturen, Sprachen und Lebensweisen kann dazu beitragen, Stereotype abzubauen, das interkulturelle Verständnis zu fördern und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität zu vermitteln und so zu einem **geeinteren** und harmonischeren Europa beizutragen.

Geänderter Text

(4) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Menschen unabhängig von ihrem persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen, **geografischen** oder kulturellen Hintergrund die Möglichkeit haben, ab einem frühen Alter, in dem Werte und Einstellungen geprägt werden und in dem die Menschen für neue Erfahrungen und Einflüsse besonders empfänglich sind, Mobilitätserfahrungen im Ausland zu sammeln. Ein früher Kontakt mit unterschiedlichen Umgebungen, Kulturen, Sprachen und Lebensweisen kann dazu beitragen, Stereotype abzubauen, das interkulturelle Verständnis zu fördern und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität zu vermitteln und so zu einem **stärker geeinten** und harmonischeren Europa beizutragen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Aufbau inklusiver, von Zusammenhalt geprägter und resilienter Gesellschaften und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Union erfordern Investitionen in **Lernmöglichkeiten** für alle Menschen, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihren Mitteln, in die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den in diesem Bereich tätigen Organisationen sowie in die Entwicklung innovativer politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. **Solche Investitionen leisten auch einen Beitrag** zur Stärkung der europäischen Identität, der Grundrechte und Werte sowie zu einer demokratischeren Union.

Geänderter Text

(5) Der Aufbau inklusiver, von Zusammenhalt geprägter und resilienter Gesellschaften und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Union erfordern Investitionen in **Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten** für alle Menschen, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihren Mitteln, in die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, **den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**, den in diesem Bereich tätigen **Institutionen und** Organisationen sowie in die Entwicklung innovativer politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, **Freiwilligentätigkeit** und Sport. **Eine solche strategische Investition trägt zudem** zur Stärkung der europäischen Identität, der Grundrechte und Werte sowie zu einer demokratischeren Union **bei**.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Im Einklang mit der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge³ sollten Vorsorge, Resilienz, Teilhabe am demokratischen Leben und bürgerschaftliches Engagement durch einen Bottom-up-Ansatz gefördert werden, mit dem Organisationen und Institutionen

Geänderter Text

(6) Im Einklang mit der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge³ sollten Vorsorge, Resilienz, Teilhabe am demokratischen Leben und bürgerschaftliches Engagement durch einen Bottom-up-Ansatz gefördert werden, mit dem Organisationen und Institutionen

ermutigt werden, eine Schlüsselrolle bei der Förderung der digitalen Kompetenz und Medienkompetenz, des kritischen Denkens, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lernens über Demokratie und Bürgerschaft einzunehmen. Die Menschen und Gemeinschaften in der gesamten Union **müssen** sich aktiv dafür einsetzen, Krisen zu verhindern und ausreichend darauf vorbereitet zu sein.

³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).

ermutigt werden, eine Schlüsselrolle bei der Förderung der digitalen Kompetenz und Medienkompetenz, des kritischen Denkens, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lernens über Demokratie und Bürgerschaft einzunehmen. Die Menschen und Gemeinschaften in der gesamten Union **sollten** sich aktiv dafür einsetzen, Krisen zu verhindern und ausreichend darauf vorbereitet zu sein.

³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gemeinsamkeiten bei den Aktionsbereichen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021-2027 und des Programms Erasmus+ verdeutlichen das Potenzial für mehr **Synergien** und **mehr** regulatorische Kohärenz. Durch die Zusammenführung aller Möglichkeiten in den Bereichen Lernmobilität, Freiwilligentätigkeit, Zusammenarbeit und aktive Bürgerschaft entsteht eine zentrale Anlaufstelle für alle Angebote, die die Union für junge Menschen und **im**

Geänderter Text

(7) Gemeinsamkeiten bei den Aktionsbereichen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021-2027 und des Programms Erasmus+ verdeutlichen das Potenzial für mehr **Synergieeffekte** und regulatorische Kohärenz, **wobei die Besonderheiten der einzelnen Programme gewahrt bleiben. Bei der Integration des Europäischen Solidaritätskorps in Erasmus+ sollten die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit freiwilliger und solidarischer Tätigkeiten erhalten bleiben, und deren**

Jugendbereich tätige Organisationen bereitstellt, **und ermöglicht so einen** besser **koordinierten** und **wirksameren** Ansatz sowie **einen leichteren** Zugang für potenzielle Teilnehmende und Begünstigte.

Qualität sowie Überwachung sollten nicht beeinträchtigt werden. Durch die Zusammenführung aller Möglichkeiten in den Bereichen Lernmobilität, Freiwilligentätigkeit, **Solidarität**, Zusammenarbeit und aktive Bürgerschaft entsteht eine zentrale Anlaufstelle für alle Angebote, die die Union für junge Menschen und **für in den Bereichen Jugend und Freiwilligentätigkeit** tätige Organisationen bereitstellt, **wodurch ein** besser **koordinierter** und **wirksamerer** Ansatz sowie **ein leichter** Zugang für potenzielle Teilnehmende und Begünstigte **ermöglicht wird, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass das Potenzial jedes einzelnen Angebots voll ausgeschöpft wird.**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Programm“), als Nachfolgeprogramm der Programme Erasmus+ für den Zeitraum 2021-2027⁴ und Europäisches Solidaritätskorps⁵ einzurichten, das Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport umfasst und mit dem das Europäische Freiwilligenkorps für

Geänderter Text

(8) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und **Freiwilligentätigkeit sowie** Sport (im Folgenden „Programm“), als Nachfolgeprogramm der Programme Erasmus+ für den Zeitraum 2021-2027⁴ und Europäisches Solidaritätskorps⁵ einzurichten, das Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und

humanitäre Hilfe eingerichtet wird.

Freiwilligentätigkeit sowie Sport umfasst und mit dem das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet wird.

⁴ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 189 vom 28.5.2021).

⁵ Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (ABl. L 202 vom 8.6.2021).

⁴ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 189 vom 28.5.2021).

⁵ Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (ABl. L 202 vom 8.6.2021).

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Mit dem Programm sollten nur Maßnahmen und Aktivitäten gefördert werden, die einen europäischen Mehrwert aufweisen. Der Begriff „europäischer Mehrwert“ ist im weiteren Sinne zu verstehen und kann auf verschiedene Weise zum Ausdruck kommen, beispielsweise wenn Maßnahmen oder Aktivitäten einen transnationalen Charakter aufweisen, insbesondere wenn es um Initiativen im Bereich Lernmobilität und Zusammenarbeit geht, die darauf abzielen, eine

nachhaltige systemische Wirkung zu erzielen, andere Programme und politische Maßnahmen auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene zu ergänzen oder Synergieeffekte mit diesen zu fördern oder zur wirksamen Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union beizutragen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld ***mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden*** Ausgabenprogrammen der Union ***vonnöten ist***. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms Erasmus+ sollte ***die*** Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission ***veröffentlichten einschlägigen Dokumenten***, in den ***Schlussfolgerungen des Rates und Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.***

Geänderter Text

(9) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld ***die Möglichkeit bestehen sollte, mit*** Ausgabenprogrammen der Union ***flexibel auf sich ändernde Bedürfnisse zu reagieren.*** Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms Erasmus+ sollte ***bei der*** Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission, ***dem Rat und dem Europäischen Parlament festgelegt sind, gebührend Rechnung getragen werden und gleichzeitig ausreichend Planbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht für den Haushaltsvollzug gewährleistet werden. Die Notwendigkeit von Flexibilität sollte jedoch mit der Notwendigkeit einer***

planbaren, nachhaltigen und stabilen mehrjährigen Finanzierung in Einklang gebracht werden, um die Fähigkeit der Begünstigten zu erhalten, Initiativen für hochwertige Mobilität und Kapazitätsaufbau, die den Kern des Programms bilden, zu konzipieren, zu planen und aufrechtzuerhalten. Detaillierte Vorgaben zu den jährlichen Prioritäten, Förderkriterien und operativen Modalitäten sollten die Kontrolle des Gesetzgebers über die Durchführung des Programms nicht beeinträchtigen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Das** Programm sollte die Umsetzung der Union der Kompetenzen⁶ und der allgemeinen strategischen Rahmen für die politische Zusammenarbeit der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, **einschließlich der** politischen Agenden für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und **Erwachsenenbildung, einschließlich** Weiterbildung und Umschulung, **unterstützen, sodass** die Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensphasen Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln können, **um** sich in der Gesellschaft **zu** entfalten.

Geänderter Text

(10) **Mit dem** Programm sollte die **Weiterentwicklung des Europäischen Bildungsraums sowie die** Umsetzung der Union der Kompetenzen⁶ und der allgemeinen strategischen Rahmen für die politische Zusammenarbeit der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung **unterstützt werden, darunter die** politischen Agenden für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, **Erwachsenenbildung sowie das nichtformale und informelle Lernen, wozu auch** Weiterbildung und Umschulung **zählen, damit** die Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensphasen

Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln können **und** sich in der Gesellschaft entfalten **können**.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen (COM(2025) **90 final**).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen (COM(2025)**0090**).

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Mit dem Programm sollte die länderübergreifende europäische und internationale Dimension der beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert werden, wobei der Schwerpunkt auf Mobilität, Kooperationsprojekten und der Nutzung gemeinsamer Instrumente der Union für die Transparenz, Vergleichbarkeit und Anerkennung von Qualifikationen zu legen ist, und die inklusive Mobilität von Lernenden, Lehrkräften und Ausbildenden im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollte unterstützt und erleichtert werden, auch im Zusammenhang mit der künftigen europäischen Strategie für die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie⁷, der Europäischen Jugendarbeitsagenda⁸ und der Mitteilung von 2024 über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022⁹ sollte das Programm eine sinnvolle Beteiligung von jungen Menschen und Jugendorganisationen an der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung, die durchgängige Berücksichtigung der Belange junger Menschen in allen Politikbereichen, die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, hochwertige Jugendarbeit und die Kompetenzentwicklung von Jugendarbeiterinnen und -arbeitern unterstützen. Das Programm wird weiterhin alle jungen Menschen dabei unterstützen, an Lernmobilität und nichtformaler Lernmobilität, einschließlich Jugendaustauschprogrammen und **Jugendaktivitäten**, teilzunehmen, um die jungen Menschen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und weiterzuentwickeln, aktive Bürgerinnen und Bürger zu werden und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, demokratischen und politischen Leben teilzuhaben, sie in das europäische Projekt einzubinden und zum Aufbau einer inklusiven, wettbewerbsfähigen und

Geänderter Text

(11) Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie⁷, **des EU-Jugenddialogs**, der Europäischen Jugendarbeitsagenda⁸ und der Mitteilung von 2024 über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022⁹ sollte das Programm eine sinnvolle Beteiligung von jungen Menschen und Jugendorganisationen an der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung, die durchgängige Berücksichtigung der Belange junger Menschen in allen Politikbereichen, die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, hochwertige Jugendarbeit und die Kompetenzentwicklung von Jugendarbeiterinnen und -arbeitern unterstützen. Das Programm wird weiterhin alle jungen Menschen dabei unterstützen, an Lernmobilität und nichtformaler Lernmobilität, einschließlich Jugendaustauschprogrammen, **Freiwilligentätigkeit, Jugendaktivitäten und solidarischer Tätigkeit**, teilzunehmen, um die jungen Menschen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, **Fähigkeiten und** Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und weiterzuentwickeln, aktive Bürgerinnen und Bürger zu werden und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, demokratischen und politischen Leben teilzuhaben, sie in das

widerstandsfähigen Union
beizutragen.

europäische Projekt einzubinden
und zum Aufbau einer inklusiven,
wettbewerbsfähigen und
widerstandsfähigen Union
beizutragen.

⁷ Entschließung des Rates und
der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der
Mitgliedstaaten zu einem Rahmen
für die jugendpolitische
Zusammenarbeit in Europa: die
EU-Jugendstrategie 2019-2027
(ABl. C 456 vom 18.12.2018,
ST/14944/2018/INIT).

⁸ Entschließung des Rates und
der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der
Mitgliedstaaten zu dem Rahmen
für die Festlegung einer
Europäischen
Jugendarbeitsagenda (2020/C
415/01; ABl. C 415 vom
1.12.2020).

⁹ Mitteilung der Kommission an
das Europäische Parlament, den
Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss
und den Ausschuss der Regionen
zum Europäischen Jahr der
Jugend 2022 (COM(2024) 1 final,
[https://eur-lex.europa.eu/legal-
content/de/txt/?uri=celex:52024d
c0001](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/txt/?uri=celex:52024dc0001)).

⁷ Entschließung des Rates und
der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der
Mitgliedstaaten zu einem Rahmen
für die jugendpolitische
Zusammenarbeit in Europa: die
EU-Jugendstrategie 2019-2027
(ABl. C 456 vom 18.12.2018,
ST/14944/2018/INIT).

⁸ Entschließung des Rates und
der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der
Mitgliedstaaten zu dem Rahmen
für die Festlegung einer
Europäischen
Jugendarbeitsagenda (2020/C
415/01; ABl. C 415 vom
1.12.2020).

⁹ Mitteilung der Kommission an
das Europäische Parlament, den
Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss
und den Ausschuss der Regionen
zum Europäischen Jahr der
Jugend 2022 (COM(2024) 1 final,
[https://eur-lex.europa.eu/legal-
content/de/txt/?uri=celex:52024d
c0001](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/txt/?uri=celex:52024dc0001)).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(11a) Im Rahmen des
Programms sollte die
europäische Dimension der
Schulbildung durch die
Mobilität von Schülern und**

Lehrkräften gestärkt werden, unter anderem durch Maßnahmen für die kurzfristige Mobilität, Partnerschaften in kleinem Rahmen, Erasmus+-Lehrkräfteakademien und Europäische Schulallianzen. Im Rahmen einer solchen Unterstützung sollte die Teilhabe bereits ab dem frühen Kindesalter ausgeweitet, Inklusion und räumliche Ausgewogenheit gefördert, Lehrkräfte unterstützt und sichergestellt werden, dass Schulen mit geringerer Verwaltungskapazität schrittweise Zugang zu Möglichkeiten der europäischen Zusammenarbeit erhalten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Programm sollte für alle die Teilnahme an sportlichen und körperlichen Aktivitäten im Einklang mit dem EU-Arbeitsplan für den Sport **2024-2027¹⁰** fördern. Daher ist es erforderlich, den Fokus insbesondere auf den Breitensport zu richten und die wichtige Rolle des Sports bei der Förderung einer gesunden Lebensweise, zwischenmenschlicher Beziehungen, sozialer Inklusion und der Gleichstellung sowie **des gesellschaftlichen Zusammenhalts anzuerkennen.**

Geänderter Text

(12) Das Programm sollte für alle die Teilnahme an sportlichen und körperlichen Aktivitäten im Einklang mit dem **einschlägigen** EU-Arbeitsplan für den Sport fördern. Daher ist es erforderlich, den Fokus insbesondere auf den Breitensport zu richten und die wichtige Rolle des Sports **und der körperlichen Aktivität** bei der Förderung einer gesunden Lebensweise, zwischenmenschlicher Beziehungen, sozialer Inklusion und der Gleichstellung sowie **der Generationengerechtigkeit und beim Aufbau des**

***gemeinschaftlichen
Zusammenhalts
anzuerkennen, ebenso wie
seinen Beitrag zur
Beschäftigungsfähigkeit,
insbesondere durch duale
Karrierewege.***

***10 Entschließung des Rates
und der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten zum
Arbeitsplan der Europäischen
Union für den Sport (1. Juli
2024 - 31. Dezember 2027)
(ABl. C/2024/3527, 3.6.2024).***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der digitale Wandel hat Gesellschaft und Wirtschaft verändert und wirkt sich immer stärker auf das tägliche Leben aus; es zeigt sich, dass ein höheres Maß an Bereitschaft und **Kapazität** für den digitalen Wandel im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich **ist** und dass in der gesamten Union dringend digitale Kompetenzen entwickelt werden müssen.

Geänderter Text

(13) Der digitale Wandel, ***einschließlich der Weiterentwicklung der künstlichen Intelligenz (KI)***, hat Gesellschaft und Wirtschaft verändert und wirkt sich immer stärker auf das tägliche Leben aus; es zeigt sich, dass ein höheres Maß an Bereitschaft und ***mehr Kapazitäten*** für den digitalen Wandel im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich ***sind*** und dass in der gesamten Union dringend digitale Kompetenzen entwickelt werden müssen - ***einschließlich der Fähigkeit, von KI generierte Inhalte und synthetische Medien kritisch zu bewerten.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Formales, **informelles** und **nichtformales** Lernen spielen eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels, für die Sensibilisierung der Menschen und bei der Vermittlung der Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen, die für eine Änderung des persönlichen Verhaltens erforderlich sind. Das Programm wird dazu beitragen, die Menschen in die Lage zu versetzen, in ihren jeweiligen Gemeinschaften zu handeln und die für einen erfolgreichen sauberen Wandel erforderlichen Kompetenzen im Einklang mit dem Deal für eine saubere Industrie aufzubauen.

Geänderter Text

(14) Formales, **nichtformales** und **informelles** Lernen spielen eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels, für die Sensibilisierung der Menschen und bei der Vermittlung der Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen, die für eine Änderung des persönlichen Verhaltens erforderlich sind, **sodass sie eine aktive und fundierte Haltung zum Thema Nachhaltigkeit einnehmen und sich als engagierte Bürgerinnen und Bürger einbringen können.** Das Programm wird dazu beitragen, die Menschen in die Lage zu versetzen, in ihren jeweiligen Gemeinschaften zu handeln und die für einen erfolgreichen sauberen Wandel erforderlichen Kompetenzen, **unter anderem** im Einklang mit dem Deal für eine saubere Industrie, aufzubauen. **Mit dem Programm wird außerdem die Umsetzung des europäischen Kompetenzrahmens für Nachhaltigkeit (Greencomp) in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung vorangetrieben.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine Maßnahme oder Tätigkeit mit

***transnationalem Charakter
oder transnationaler
Dimension eine Maßnahme
bzw. Tätigkeit, an der
mindestens zwei Länder
beteiligt sind, bei denen es
sich entweder um
Mitgliedstaaten oder um
Drittländer handelt, die
vollständig oder teilweise mit
dem Programm assoziiert
sind.***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die internationale Dimension des Programms sollte darauf abzielen, Möglichkeiten für Lernmobilität, Zusammenarbeit und politischen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu bieten und dabei auf den Erfahrungen früherer Programme aufzubauen, auch um **zur** Wettbewerbsfähigkeit der Union beizutragen und zugleich den Schutz der wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sicherzustellen. Um die Wirkung dieser Maßnahmen zu verstärken, ist es wichtig, die Synergien zwischen dem Programm und „Europa in der Welt“ zu verbessern und dabei der Erweiterung der Union, der Global-Gateway-Strategie und den politischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(15) Die internationale Dimension des Programms sollte darauf abzielen, Möglichkeiten für Lernmobilität, Zusammenarbeit und politischen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu bieten und dabei auf den **erfolgreichen** Erfahrungen früherer Programme aufzubauen, auch um **zu Partnerschaften, globaler Solidarität und der** Wettbewerbsfähigkeit der Union beizutragen und zugleich den Schutz der wirtschaftlichen **und wissensbezogenen** Sicherheitsinteressen der Union **sowie der Werte der Union** sicherzustellen. Um die Wirkung dieser Maßnahmen zu verstärken, ist es wichtig, die Synergien zwischen dem Programm und „Europa in der Welt“ zu verbessern und dabei der Erweiterung der Union, der Global-Gateway-Strategie und den politischen Rahmen für allgemeine und berufliche

Bildung, Jugend und Sport
Rechnung zu tragen. **Für die
Zwecke dieser Verordnung ist
eine Maßnahme oder Tätigkeit
mit internationalem Charakter
oder internationaler
Dimension eine Maßnahme
bzw. Tätigkeit, an der
mindestens ein nicht mit dem
Programm assoziiertes
Drittland beteiligt ist.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Programm sollte Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten näher an ihr Ziel des Beitritts zur Union heranführen. Es sollte Stabilität, Partnerschaften und Kompetenzentwicklung mit Ländern in der weiteren Nachbarschaft fördern, **unter anderem durch die Stärkung der Beziehungen zum Mittelmeerraum**. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf der ganzen Welt sollte das Programm auch Talente weltweit anziehen und Partnerschaften gestalten, **um insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern**. Das Programm sollte Länder dabei unterstützen, ihre Einrichtungen und Organisationen zu modernisieren und generell die Qualität und Inklusivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durch internationale Partnerschaften zu verbessern.

Geänderter Text

(16) Das Programm sollte Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten näher an ihr Ziel des Beitritts zur Union heranführen. Es sollte Stabilität, Partnerschaften und Kompetenzentwicklung mit Ländern in der weiteren Nachbarschaft fördern **und auch die Beziehungen zu gleichgesinnten Partnerländern stärken, und zwar vorbehaltlich gerechter finanzieller Bedingungen, der Achtung der Werte der Union und des Schutzes der finanziellen und sicherheitsbezogenen Interessen der Union. Darüber hinaus sollten mit dem Programm die Beziehungen zu langjährigen Partnerländern wie dem Vereinigten Königreich und der Schweiz gestärkt werden**. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf der ganzen Welt sollte das Programm auch Talente weltweit anziehen und

Partnerschaften gestalten, insbesondere **Partnerschaften auf der Grundlage von gegenseitigem Lernen, Hochschulzusammenarbeit und gemeinsamen Werten**. Das Programm sollte Länder dabei unterstützen, ihre Einrichtungen und Organisationen zu modernisieren und generell die Qualität und Inklusivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, **Freiwilligentätigkeit** und Sport durch internationale Partnerschaften zu verbessern.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Durchführung des Programms sollte **sich an** den Grundsätzen und Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Solidarität **orientieren**, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind bzw. in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle am Programm beteiligten Parteien diese Grundsätze und Werte achten. Das Programm sollte auch die Grundsätze der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und **des Artikels 9** des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von

Geänderter Text

(17) Die Durchführung des Programms sollte **im Einklang mit** den Grundsätzen und Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Solidarität **stehen**, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind bzw. in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle am Programm beteiligten Parteien diese Grundsätze und Werte achten. Das Programm sollte auch die Grundsätze der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen
sowie die Strategien der Union
der Gleichheit achten.

sowie die Strategien der Union
der Gleichheit achten.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a)Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen und Behörden sicherstellen, dass Unionsmittel im Einklang mit dem Unionsrecht weder direkt noch indirekt Rechtsträgern gewährt werden, die an Tätigkeiten, die mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten unvereinbar sind, oder kriminellen oder sicherheitsbezogenen Tätigkeiten beteiligt sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission den mit der Durchführung des Programms betrauten Stellen gemeinsame Leitlinien sowie angemessene Schutzmaßnahmen für Antragsteller und Begünstigte an die Hand geben und Sorgfalts-, Überwachungs- und Kontrollmechanismen einführen, damit die Werte der Union in den von ihr finanzierten Programmen gewahrt bleiben.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Das** Programm sollte **insbesondere junge Menschen ermutigen, am demokratischen Leben Europas teilzuhaben**, unter anderem, indem **es Aktivitäten fördert**, die zur politischen Bildung beitragen, **es sollte** die für **das bürgerschaftliche** Engagement erforderlichen Kompetenzen vermitteln und **darauf abstellen, dass junge Menschen** sich in **der** Zivilgesellschaft **engagieren** und **lernen, sich in diese einzubringen, und damit** das Bewusstsein für die gemeinsamen europäischen Werte, einschließlich der Grundrechte **schärfen**, die Interaktion mit Entscheidungsträgern auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene **erleichtern** und zum Prozess der europäischen Integration **beitragen**. Das Programm sollte auch die Schaffung von Möglichkeiten und Mechanismen für eine sinnvolle Beteiligung junger Menschen unterstützen.

Geänderter Text

(18) **Mit dem** Programm sollte **die Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft Europas in allen Lebensphasen vorangetrieben werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Einbindung junger Menschen zu legen ist**, unter anderem indem **Aktivitäten gefördert werden**, die zur politischen Bildung beitragen, die für **bürgerschaftliches** Engagement erforderlichen Kompetenzen vermitteln und **es ermöglichen**, sich in **die** Zivilgesellschaft **einzubringen** und **am generationsübergreifenden Austausch teilzunehmen, wodurch** das Bewusstsein für die gemeinsamen europäischen Werte, einschließlich der Grundrechte, **geschärft**, die Interaktion mit Entscheidungsträgern auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene **erleichtert** und **ein Beitrag** zum Prozess der europäischen Integration **geleistet wird**. Das Programm sollte auch die Schaffung von Möglichkeiten und Mechanismen für eine sinnvolle Beteiligung junger Menschen unterstützen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Das Programm sollte jungen Menschen und Organisationen zugängliche, inklusive und sichere Möglichkeiten bieten, sich solidarisch zu zeigen, indem es

Geänderter Text

(19) Das Programm sollte jungen Menschen und Organisationen zugängliche, inklusive und sichere Möglichkeiten bieten, sich solidarisch zu zeigen, indem es

ihnen hilft, Gemeinschaften zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen für ihre persönliche **Entwicklung** und **Beschäftigungsfähigkeit zu erwerben**.

ihnen hilft, Gemeinschaften zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, und **ihnen** gleichzeitig wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen für ihre persönliche und **berufliche Entwicklung bringen**.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Eine Freiwilligentätigkeit innerhalb und außerhalb der Union ist eine bereichernde Erfahrung in einem nichtformalen und informellen Lernkontext, die es jungen Menschen ermöglicht, Solidarität zu zeigen und sich an Aktivitäten zu beteiligen, die zur Bewältigung gesellschaftlicher und humanitärer Herausforderungen beitragen, und gleichzeitig ihre persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung, ihren aktiven Bürgersinn, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu **fördern**. Das Programm sollte daher auch Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einschließlich des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, unterstützen. Diese Maßnahmen wurden im Programmplanungszeitraum 2021-2027 im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps umgesetzt.

Geänderter Text

(20) Eine Freiwilligentätigkeit innerhalb und außerhalb der Union ist eine bereichernde Erfahrung in einem nichtformalen und informellen Lernkontext, die es jungen Menschen ermöglicht, Solidarität zu zeigen und sich an Aktivitäten zu beteiligen, die zur Bewältigung gesellschaftlicher, **entwicklungspolitischer** und humanitärer Herausforderungen beitragen, und **fördert** gleichzeitig ihre persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung, ihren aktiven Bürgersinn, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Beschäftigungsfähigkeit. **Freiwillige leisten in allen Wirtschaftszweigen einen wesentlichen Beitrag, weshalb es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass die durch Freiwilligentätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden**. Das Programm sollte daher auch Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen

Solidaritätskorps, einschließlich des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, unterstützen. Diese Maßnahmen wurden im Programmplanungszeitraum 2021-2027 im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps umgesetzt. **Es sollten Synergieeffekte zwischen Freiwilligentätigkeiten und den einschlägigen nationalen Strategien und Instrumenten in den Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern angestrebt werden.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Das Programm muss mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet sein, um den von Krisensituationen wie bewaffneten Konflikten, geopolitischer Instabilität, Pandemien oder anderen schwerwiegenden Störungen betroffenen Teilnehmenden wirksam zu helfen, unter anderem durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen und gegebenenfalls durch geeignete Synergieeffekte mit anderen Instrumenten der Union.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Junge Menschen, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten weiterhin die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer informellen und nichtformalen **Bildungsmaßnahme** eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Union zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union zu entdecken.

Geänderter Text

(22) Junge Menschen, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten weiterhin die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer **Aktivität im Bereich der Bildung** eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Union zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union zu entdecken. **Das Programm sollte so durchgeführt werden, dass Chancengleichheit für alle förderfähigen jungen Menschen gewährleistet ist.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Im Bereich des Sports sollte das Programm durch Mobilitätsmöglichkeiten und Kapazitätsaufbau – einschließlich Zusammenarbeit – gemeinsame europäische Werte, Freiwilligentätigkeit sowie Innovation und Kompetenzentwicklung im und durch den Sport fördern. **Das Programm sollte auch** verantwortungsvolle Governance, Sicherheit und Integrität im Sport, **die Sportdiplomatie und Breitensportorganisationen fördern** sowie **jungen Menschen** in ganz Europa die Möglichkeit **bieten**, an

Geänderter Text

(23) Im Bereich des Sports sollte das Programm durch Mobilitätsmöglichkeiten und Kapazitätsaufbau – einschließlich Zusammenarbeit – gemeinsame europäische Werte, Freiwilligentätigkeit sowie Innovation und Kompetenzentwicklung im und durch den Sport **sowie durch körperliche Aktivitäten** fördern. **Mit dem Programm sollten** verantwortungsvolle Governance, Sicherheit und Integrität im Sport **und in der Sportdiplomatie gefördert werden. Im Rahmen des Programms sollten auch** Breitensportorganisationen

grenzüberschreitenden Sportinitiativen teilzunehmen, um dadurch die persönliche Entwicklung, den kulturellen Austausch, die Solidarität und das Engagement für die Gemeinschaft zu fördern.

gefördert sowie Menschen in ganz Europa die Möglichkeit **geboten werden**, an grenzüberschreitenden Sportinitiativen teilzunehmen, um dadurch die persönliche Entwicklung, **das körperliche und geistige Wohlbefinden**, den kulturellen Austausch, die Solidarität und das Engagement für die Gemeinschaft zu fördern.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag **zur Union der Kompetenzen** und **zum Europäischen Bildungsraum**, indem es das Fundament für den lebenslangen Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen legt und einen echten gemeinsamen Raum für hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen über Grenzen hinweg schafft. Die Union der Kompetenzen **zielt** darauf ab, die Bemühungen um eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen zu verstärken, indem sie grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen **vermittelt** und Menschen Möglichkeiten zur regelmäßigen Aktualisierung und zum Erwerb neuer und zukunftsorientierter Kompetenzen **bietet**, was den Austausch von Kompetenzen und die Einstellung von Fachkräften durch Unternehmen in der gesamten EU sowie die Gewinnung, Förderung und

Geänderter Text

(24) Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag **zum Europäischen Bildungsraum** und **zur Union der Kompetenzen**, indem es das Fundament für den lebenslangen Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen legt und einen echten gemeinsamen Raum für hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen über Grenzen hinweg schafft. **Der Europäische Bildungsraum** und die Union der Kompetenzen **zielen** darauf ab, die Bemühungen um **Wissenserwerb und um** eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen zu verstärken, indem sie grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen **vermitteln** und Menschen Möglichkeiten zur regelmäßigen Aktualisierung und zum Erwerb neuer und zukunftsorientierter Kompetenzen **bieten**, was den Austausch von Kompetenzen und die Einstellung von Fachkräften durch Unternehmen in der

Bindung von Spitzenkräften für Europa erleichtert. ***Im Einklang mit der Union der Kompetenzen sollte das Programm auch der Bedeutung von unternehmerischer Bildung und Finanzkompetenz Rechnung tragen.***

gesamten EU sowie die Gewinnung, Förderung und Bindung von Spitzenkräften für Europa erleichtert. ***In dem Programm sollte zudem berücksichtigt werden, dass unternehmerische und digitale Bildung sowie Finanz-, Medien- und KI-Kompetenz und Wissen über Nachhaltigkeit von großer Bedeutung sind.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Mit dem Programm sollte ein bedeutender Beitrag zur Umsetzung der EU-Agenda für Lehrkräfte und Ausbilder geleistet werden, und zwar nicht nur durch die Stärkung der Arbeit der Erasmus+-Lehrkräfteakademien, sondern auch durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Gestaltung von Strategien, mit denen die Anwerbung und Bindung von Lehrkräften, die Diversifizierung der Personalprofile im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Attraktivität des Lehrerberufs verbessert werden sollen, und durch die Förderung der Lernmobilität des Personals. Die Lernmobilität von Personal sollte Lehrkräfte, Ausbilder und sonstiges Bildungspersonal in allen Bereichen umfassen. Lehrervereinigungen und Sozialpartner sollten in die

Umsetzung des Programms einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten und die teilnehmenden Länder sollten dafür sorgen, dass die Mobilität des Personals als Arbeitszeit und als Teil der beruflichen Weiterbildung anerkannt und an die Gegebenheiten im schulischen und berufsbildenden Umfeld angepasst wird.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Es ist wichtig, den Zugang zu Bildung, Lehre und Forschung über die EU, ihre Werte und die Unionsbürgerschaft zu fördern und ***auszuweiten***. Angesichts der Herausforderungen, vor denen die Union heute steht, ist die Förderung eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls und Engagements besonders wichtig. ***Das Programm*** sollte weiterhin ***zum Lernen über*** Fragen der europäischen Integration, einschließlich der künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, ***beitragen***, um die Debatte über diese ***Fragen und*** die Entwicklung von Exzellenz in Studien zur europäischen Integration zu fördern.

Geänderter Text

(25) Es ist wichtig, den Zugang zu Bildung, Lehre und Forschung über die EU, ihre Werte und die Unionsbürgerschaft zu fördern und ***zu erweitern sowie Kompetenzen zu vermitteln, die für die Stärkung der Resilienz der Menschen unerlässlich sind und den Einzelnen befähigen, die Werte der Union aktiv zu fördern***. Angesichts der Herausforderungen, vor denen die Union heute steht, ist die Förderung eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls und Engagements besonders wichtig. ***Im Rahmen des Programms*** sollte weiterhin ***dazu beigetragen werden, Erkenntnisse zu*** Fragen der europäischen Integration - einschließlich der künftigen Herausforderungen und Chancen der Union - ***zu gewinnen***, um die Debatte über diese ***Themen sowie*** die Entwicklung von Exzellenz in ***den*** Studien zur

europäischen Integration zu fördern, **auch durch Jean-Monnet-Maßnahmen.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Das Lernen von Fremdsprachen trägt zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen und Kulturen bei und fördert die Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus, denn Sprachkompetenzen sind wichtige Fertigkeiten für Alltag und Beruf. Daher sollte **das Programm** das **Lernen** von Sprachen, gegebenenfalls **einschließlich der** nationalen Gebärdensprachen, **fördern**. Um einen breiten und inklusiven Zugang zum Programm zu gewährleisten, sollte Mehrsprachigkeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Durchführung des Programms sein.

Geänderter Text

(26) Das Lernen von Fremdsprachen trägt zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen und Kulturen bei und fördert die Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus, denn Sprachkompetenzen sind wichtige Fertigkeiten für Alltag und Beruf. Daher sollte **im Rahmen des Programms** das **Erlernen** von Sprachen **gefördert werden**, gegebenenfalls **auch von** nationalen Gebärdensprachen. Um einen breiten und inklusiven Zugang zum Programm zu gewährleisten, sollte Mehrsprachigkeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Durchführung des Programms sein, **wobei mangelnde Kenntnisse der Sprache des Gastlandes kein Hindernis für die Teilnahme am Programm darstellen sollten.**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Europa steht vor einer wachsenden Herausforderung, wenn es darum geht, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in

Geänderter Text

(27) Europa steht vor einer wachsenden Herausforderung, wenn es darum geht, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in

strategischen und sich weiterentwickelnden Sektoren wie saubere und kreislaufforientierte Technologien, Verkehr, Energie, Resilienz der Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung zu decken. Um diesem zentralen Bedarf gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, talentierte Menschen in diesen Bereichen auszubilden, anzuwerben und zu binden. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen **sollte** das Programm unter anderem Studierende aus der EU dabei **unterstützen**, ein Studium in solchen kritischen Sektoren aufzunehmen, und zugleich Spitzenkräfte für Europa **anziehen**, indem die Attraktivität der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöht und Stipendien für Studierende angeboten werden, unter anderem Erasmus-Mundus-Stipendien. Dies würde dazu beitragen, den Qualifikationsbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken, auch in Wirtschaftszweigen, in denen ein erheblicher Personalmangel herrscht.

strategischen und sich weiterentwickelnden Sektoren wie saubere und kreislaufforientierte Technologien, Verkehr, Energie, Resilienz der Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung zu decken. Um diesem zentralen Bedarf gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, talentierte Menschen in diesen Bereichen auszubilden, anzuwerben und zu binden. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen, **aber ohne das Kernziel des Programms der Lernmobilität zu gefährden, sollten mit dem** Programm unter anderem Studierende aus der EU dabei **unterstützt werden**, ein Studium in solchen kritischen Sektoren aufzunehmen, und zugleich Spitzenkräfte für Europa **gewonnen werden**, indem die Attraktivität der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöht und Stipendien für Studierende angeboten werden, unter anderem Erasmus-Mundus-Stipendien. Dies würde dazu beitragen, den Qualifikationsbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken, auch in Wirtschaftszweigen, in denen ein erheblicher Personalmangel herrscht. **Solche Maßnahmen sollten durch Synergieeffekte mit anderen Instrumenten der Union oder der Mitgliedstaaten und durch die Einbeziehung des Privatsektors unterstützt werden.**

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Verfahren **und** den Aufbau von Kapazitäten und führt somit zu besseren Ergebnissen und Leistungen sowie zu Effizienzgewinnen durch die Bündelung von Ressourcen und Wissen. Das Programm sollte daher Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützen, die die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, auf verschiedenen Ebenen verstärken. Auf diese Weise wird die grundlegende Rolle anerkannt, die Institutionen und Organisationen zukommt, wenn es darum geht, Einzelpersonen mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die in einer sich wandelnden Welt benötigt werden, und die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Organisationen dabei zu unterstützen, ihr Innovationspotenzial, ihre Kreativität und ihren Unternehmergeist, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, angemessen zu entfalten.

Geänderter Text

(28) Die Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Verfahren, den Aufbau von Kapazitäten **und Innovationen** und führt somit zu besseren Ergebnissen und Leistungen sowie zu Effizienzgewinnen durch die Bündelung von Ressourcen und Wissen. Das Programm sollte daher Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützen, die die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und **Freiwilligentätigkeit sowie** Sport tätig sind, auf verschiedenen Ebenen verstärken. Auf diese Weise wird die grundlegende Rolle anerkannt, die Institutionen und Organisationen zukommt, wenn es darum geht, Einzelpersonen mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die in einer sich wandelnden Welt benötigt werden, und die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Organisationen dabei zu unterstützen, ihr Innovationspotenzial, ihre Kreativität und ihren Unternehmergeist, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, angemessen zu entfalten.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Programm sollte die langfristige strategische Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene unterstützen, um Exzellenz, Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität aufzubauen und einen nachhaltigen und systemischen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie bei den Jugend- und Sportorganisationen und -einrichtungen im Einklang mit den Prioritäten der EU herbeizuführen, unter anderem durch die Bereitstellung von Testumgebungen für innovative Instrumente der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzentwicklung sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie. Das Programm sollte weiterhin die Arbeit der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Mitgliedstaaten unterstützen, um verbleibende Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit zu beseitigen und das Angebot an länderübergreifenden gemeinsamen Studienprogrammen zu vervielfachen und so zu einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss¹¹ beizutragen.

Geänderter Text

(29) Das Programm sollte die langfristige strategische Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene unterstützen, um Exzellenz, Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität aufzubauen und einen nachhaltigen und systemischen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie bei den Jugend-, **Freiwilligen-** und Sportorganisationen und -einrichtungen im Einklang mit den Prioritäten der EU herbeizuführen, unter anderem durch die Bereitstellung von Testumgebungen für innovative Instrumente der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzentwicklung sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie, **lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Kultur- und Forschungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft.** Das Programm sollte weiterhin die Arbeit der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Mitgliedstaaten unterstützen, um verbleibende Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit zu beseitigen und das Angebot an länderübergreifenden gemeinsamen Studienprogrammen **in allen Lernbereichen sowie an inter- und multidisziplinären Programmen** zu vervielfachen und so zu einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss¹¹ beizutragen.

¹¹ Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens (ABl. C, C/2025/2939, 22.5.2025).

¹¹ Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens (ABl. C, C/2025/2939, 22.5.2025).

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Das Programm sollte die Kernaufgabe der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ im Bereich der Bildung unterstützen, sodass durch langfristige Maßnahmen auf Unionsebene eine effizientere systemische Wirkung erzielt werden kann, insbesondere um die Exzellenz zu stärken, die Fragmentierung zu verringern und die Attraktivität und Inklusivität der Hochschulbildungssysteme in der Union zu erhöhen, innovative Instrumente zur Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens zu entwickeln, zukunftsorientierte Fähigkeiten und Kompetenzen (u. a. in den Bereichen KI, Cybersicherheit, Nachhaltigkeit, MINT) aufzubauen, einschließlich der bereits im Rahmen der Union der Kompetenzen ermittelten Sektoren, und zwar durch

Geänderter Text

(30) Das Programm sollte die Kernaufgabe der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ im Bereich der Bildung unterstützen, sodass durch langfristige Maßnahmen auf Unionsebene eine effizientere systemische Wirkung erzielt werden kann, insbesondere um die Exzellenz zu stärken, die Fragmentierung zu verringern und die Attraktivität und Inklusivität der Hochschulbildungssysteme in der Union zu erhöhen, innovative Instrumente zur Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens zu entwickeln, zukunftsorientierte Fähigkeiten und Kompetenzen (u. a. in den Bereichen KI, Cybersicherheit, Nachhaltigkeit, MINT) aufzubauen, einschließlich der bereits im Rahmen der Union der Kompetenzen ermittelten Sektoren, und zwar durch

relevante und zukunftssichere Lehrpläne, pädagogische Innovationen, gemeinsame Abschlüsse, lebenslanges Lernen, Microcredentials, und um die Förderung und Anwerbung von Talenten und die transnationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, auch mit Unternehmen und der Industrie, zu erleichtern.

relevante und zukunftssichere Lehrpläne, pädagogische Innovationen, gemeinsame Abschlüsse, lebenslanges Lernen, Microcredentials, und um die Förderung und Anwerbung von Talenten und die transnationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, auch mit Unternehmen und der Industrie, zu erleichtern. **Die Maßnahmen der Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“ sollten in Synergie mit anderen Instrumenten der Union durchgeführt werden, insbesondere mit Horizont Europa, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft, um ihre langfristige Nachhaltigkeit zu fördern und das Wissensdreieck vollständig zu stärken.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Mit dem Programm sollten Zentren der beruflichen Exzellenz dabei unterstützt werden, die berufliche Aus- und Weiterbildung zu stärken, ihre Attraktivität, Qualität und Innovationskraft zu steigern und den sich wandelnden Anforderungen von Lernenden, Unternehmen und Gemeinschaften gerecht zu werden. Weitere Unterstützung könnte durch

Synergieeffekte mit anderen Instrumenten wie dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft angestrebt werden.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Im Einklang mit den einschlägigen Rahmen und Instrumenten der Union sollte das Programm zur Entwicklung und Verbreitung von Kompetenzen beitragen, unter anderem durch eine Initiative zur Förderung von Grundkompetenzen und die Verbesserung der Qualitätssicherung, der Transparenz, der Anerkennung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen, ihrer Digitalisierung sowie der Validierung des nichtformalen und informellen Lernens, des Kompetenzmanagements und der Beratung. Daher sollte das Programm auch nationale und europaweite Kontaktstellen und Netzwerke unterstützen, die den Austausch in Europa und darüber hinaus sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen unterschiedlichen **Sektoren** der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit sowie zwischen formalen und nichtformalen Lernumgebungen ermöglichen, auch durch die Förderung von Microcredential-Systemen.

Geänderter Text

(31) Im Einklang mit den einschlägigen Rahmen und Instrumenten der Union sollte das Programm zur Entwicklung und Verbreitung von Kompetenzen beitragen, unter anderem durch eine Initiative zur Förderung von Grundkompetenzen und die Verbesserung der Qualitätssicherung, der Transparenz, der Anerkennung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen, ihrer Digitalisierung sowie der Validierung des nichtformalen und informellen Lernens, des Kompetenzmanagements und der Beratung. Daher sollte das Programm auch nationale und europaweite Kontaktstellen und Netzwerke unterstützen, die den Austausch in Europa und darüber hinaus **erleichtern, die automatische gegenseitige Anerkennung entsprechender Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland** sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen unterschiedlichen **Bereichen** der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit

sowie zwischen formalen und nichtformalen Lernumgebungen ermöglichen, auch durch die Förderung von Microcredential-Systemen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Benutzerfreundliche Online-Plattformen und Tools für die virtuelle Zusammenarbeit können bei der Umsetzung der Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung **und** Jugend in Europa und darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen. Um die Nutzung von Aktivitäten zur virtuellen Zusammenarbeit zu intensivieren, sollte das Programm eine systematischere und kohärentere Nutzung von Online-Plattformen unterstützen. Zudem sollte es durch Digitalisierung Mobilitätsprozesse erleichtern und unterstützen.

Geänderter Text

(32) Benutzerfreundliche **und zugängliche** Online-Plattformen und Tools für die virtuelle Zusammenarbeit können bei der Umsetzung der Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, **Freiwilligentätigkeit und Sport** in Europa und darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen. Um die Nutzung von Aktivitäten zur virtuellen Zusammenarbeit zu intensivieren, sollte das Programm eine systematischere und kohärentere Nutzung von Online-Plattformen unterstützen. Zudem sollte es durch Digitalisierung Mobilitätsprozesse erleichtern und unterstützen. **Die Aktivitäten zur digitalen Mobilität sollten den persönlichen Austausch ergänzen, ihn aber nicht ersetzen; dieser sollte weiterhin die wichtigste Form der durch das Programm unterstützten Mobilität sein.**

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Das Programm sollte so konzipiert sein, dass Inklusion, Vielfalt und Chancengleichheit gefördert werden, indem der Zugang zu Mobilität, Freiwilligentätigkeiten und Lernen in der gesamten Union und darüber hinaus ausgeweitet wird, damit alle Menschen in vollem Umfang von einer lebensverändernden Erfahrung profitieren können.

(33) Das Programm sollte so konzipiert sein, dass Inklusion, Vielfalt und Chancengleichheit gefördert werden, indem der Zugang zu Mobilität, Freiwilligentätigkeiten und Lernen in der gesamten Union und darüber hinaus ausgeweitet wird; **zudem sollte der Zugang zum Programm verbessert werden, indem Hindernisse für die Teilnahme, einschließlich des Verwaltungsaufwands, aus dem Weg geräumt werden**, damit alle Menschen in vollem Umfang von einer lebensverändernden Erfahrung profitieren können.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Das Programm sollte eine Reihe von Maßnahmen vorsehen, die den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen erleichtern, diesem Zugang entgegenstehende Hindernisse – auch finanzieller Art – beseitigen und als Grundlage für weitere Anwendungsleitlinien dienen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem gezielte finanzielle Unterstützung, barrierefreie Lernformate, **Wohnhilfe**, vorbereitende Tätigkeiten und Unterstützung für Teilnehmer mit geringeren Chancen vor, während und nach ihrer Teilnahme am Programm; es sollten benutzerfreundliche und barrierefreie Dokumente in verschiedenen Sprachen verfügbar sein sowie Unterstützungsmaßnahmen für

Geänderter Text

(34) Das Programm sollte eine Reihe von Maßnahmen vorsehen, die den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen erleichtern, diesem Zugang entgegenstehende Hindernisse – auch finanzieller Art – beseitigen und als Grundlage für weitere Anwendungsleitlinien dienen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem gezielte finanzielle Unterstützung **unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den tatsächlichen Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten**, barrierefreie Lernformate **und Unterstützung, Wohnkostenhilfe - vor allem für Teilnehmer, die an Orte mit hohen Lebenshaltungskosten ziehen -**, vorbereitende

Personal, das sich speziell mit Inklusion und Vielfalt in Organisationen befasst, und Sensibilisierungsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten. Darüber hinaus sollte das Programm es gestatten, bei der Gewährung von Finanzhilfen hochwertigen Projekten Vorrang einzuräumen, die sich aktiv mit der Inklusion und Einbeziehung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen befassen.

Tätigkeiten und Unterstützung für Teilnehmer mit geringeren Chancen vor, während und nach ihrer Teilnahme am Programm; es sollten benutzerfreundliche und barrierefreie Dokumente in verschiedenen Sprachen verfügbar sein sowie Unterstützungsmaßnahmen für Personal, das sich speziell mit Inklusion und Vielfalt in Organisationen befasst, und Sensibilisierungsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten, **und zwar in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Das Programm könnte flexible Mobilitätskonzepte mit kurzer Aufenthaltsdauer als Instrumente zur Beseitigung von Hindernissen für eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglichen.** Darüber hinaus sollte das Programm es gestatten, bei der Gewährung von Finanzhilfen hochwertigen Projekten Vorrang einzuräumen, die sich aktiv mit der Inklusion und Einbeziehung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen befassen. **Zu diesem Zweck sollten Synergieeffekte mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union, wie den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft und den dadurch bereitgestellten Mitteln, etwa aus dem Europäischen Sozialfonds, genutzt werden.**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Damit das System zur Festlegung der Finanzierungsregeln für Mobilitätsaktivitäten im Rahmen dieses Programms den Gegebenheiten vor Ort besser Rechnung trägt, muss es einerseits überarbeitet werden, damit die Hindernisse für die Teilnahme beseitigt werden, und andererseits regelmäßig überprüft werden. Im System sollten die Unterschiede bei den Aufenthalts- und Lebenshaltungskosten im Aufnahmeland, in der Aufnahmeregion und in der Aufnahmestadt, die Reisekosten und die Inflation besser berücksichtigt und die Transparenz und Berechenbarkeit für die Teilnehmer erhöht werden.

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34b) Im Rahmen des Programms sollte dafür gesorgt werden, dass die geografische Abgelegenheit, die permanente Insellage oder die damit verbundenen Anbindungsbeschränkungen der auf Inseln gelegenen Programmländer nicht zu spärlichen Informationen über die Chancen oder einer faktischen

Ungleichbehandlung der Begünstigten führen. Das Programm sollte daher eine angemessene Unterstützung bieten und darauf abzielen, Gleichbehandlung und einen wirksamen Zugang zu allen Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten für alle Begünstigten sicherzustellen.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Damit das Programm für erstmals unterstützte Organisationen und für Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität zugänglicher und für Begünstigte leichter zu handhaben ist, sollte das Programm die Maßnahmen zur Vereinfachung von Verfahren in jeder Umsetzungsphase verstärken.

Geänderter Text

(35) Damit das Programm für erstmals unterstützte Organisationen, ***für kleine Organisationen*** und für Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität zugänglicher und für Begünstigte leichter zu handhaben ist, sollte das Programm die Maßnahmen zur Vereinfachung ***und Digitalisierung*** von Verfahren in jeder Umsetzungsphase verstärken. ***In dieser Hinsicht sollten die IT-Systeme des Programms benutzerfreundlich sein, sodass die Möglichkeiten, die das Programm bietet, leicht zugänglich sind. Ebenso sollten die Verfahren für die Durchführung des Programms klar, kohärent und leicht verständlich sein und mit hochwertigen Unterstützungsmaßnahmen und Informationen einhergehen, um die Durchführungskapazität zu stärken und gleichzeitig***

**unnötigen
Verwaltungsaufwand zu
minimieren. Der Zugang zum
Programm sollte zudem durch
spezielle Verfahren wie
Akkreditierungen erleichtert
werden, die einen
vereinfachten Rahmen für die
Organisationen sowie für die
langfristige Planung und die
Qualität ihrer Tätigkeiten
bieten.**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(35a) Da durch die IT-Systeme
des Programms Maßnahmen
unterstützt werden, die sowohl
im Rahmen der direkten als
auch der indirekten
Mittelverwaltung
durchgeführt werden, und um
Antragstellern, Begünstigten,
Teilnehmern, nationalen
Agenturen, nationalen
Behörden und anderen mit der
Durchführung des Programms
betrauten Stellen ein
einheitliches digitales Umfeld
zu bieten, sollten die Pflichten
der Kommission in Bezug auf
diese Systeme unabhängig
davon gelten, ob eine
Maßnahme im Rahmen der
direkten oder der indirekten
Mittelverwaltung
durchgeführt wird.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35b) Die IT-Systeme, durch die das Programm unterstützt wird, sollten vor der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder, wenn die betreffende Maßnahme nicht mit einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verbunden ist, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie für die Maßnahme verwendet werden müssen, betriebsbereit und dokumentiert sein.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35c) Die IT-Systeme des Programms sollten es Antragstellern, Begünstigten, Teilnehmern, nationalen Agenturen, nationalen Gebietskörperschaften und anderen mit der Durchführung des Programms betrauten Stellen ermöglichen, die von diesen Systemen unterstützten Vorgänge, insbesondere die Registrierung, die Antragstellung, die Erfassung von Aktivitäten, die Verwaltung von Finanzhilfen und die Berichterstattung, ohne spezielle digitale Kompetenzen durchzuführen. Die Zugänglichkeit und die Benutzerfreundlichkeit dieser Systeme sollten im Einklang mit dem Inklusionsziel des Programms und dem Rahmen

für Inklusionsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf erstmals unterstützte Organisationen, Organisationen mit geringerer Verwaltungskapazität und Teilnehmer mit geringeren Chancen, bewertet werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35d) Bei der Planung, Entwicklung, Integration und Aktualisierung der IT-Systeme des Programms sollte die bestehende digitale Umgebung des Programms berücksichtigt werden, damit die Kohärenz und Kontinuität des Programmbetriebs bei neuen Systemen und wesentlichen Änderungen gewahrt werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung,

(38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung,

finanziellem Beistand,
Finanzierungsinstrumenten,
Haushaltsgarantien und zum
Schutz der finanziellen Interessen
der Union.

finanziellem Beistand,
Finanzierungsinstrumenten,
Haushaltsgarantien und zum
Schutz der finanziellen Interessen
der Union. **Bei der
Durchführung des Programms
sollten im Einklang mit der
Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509
(Haushaltsordnung) die in
Artikel 2 des Vertrags über die
Europäische Union
verankerten Werte und die in
der Charta der Grundrechte
der Europäischen Union
anerkannten Rechte
uneingeschränkt geachtet
werden.**

¹² Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
23. September 2024 über die
Haushaltsordnung für den
Gesamthaushaltsplan der Union
(ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

12 Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
23. September 2024 über die
Haushaltsordnung für den
Gesamthaushaltsplan der Union
(ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(38a)Die Verordnung (EU,
Euratom) 2020/2092 des
Europäischen Parlaments und
des Rates^{1a} findet auf dieses
Programm Anwendung. Sie
sieht eine allgemeine
Konditionalitätsregelung zum
Schutz des Haushalts der
Union im Falle eines
Verstoßes gegen die
Grundsätze der
Rechtsstaatlichkeit in den
Mitgliedstaaten vor.**

1a Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten in größtmöglichem Umfang vereinfachte Kostenoptionen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen gewährt werden.

Die vereinfachten Kostenoptionen zur Förderung der Lernmobilität im Rahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten im Aufnahmeland

berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien; Finanzhilfen, die Personen von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern gewährt werden, sollten ebenso behandelt werden.

Geänderter Text

(40) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten in größtmöglichem Umfang vereinfachte Kostenoptionen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien; Finanzhilfen, die Personen von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern gewährt werden, sollten ebenso behandelt werden.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sollte das Programm der besonderen Situation der in jenem Artikel genannten Gebiete in äußerster Randlage Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Teilnahme am Programm.

Geänderter Text

(42) Im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sollte das Programm der besonderen Situation der in jenem Artikel genannten Gebiete in äußerster Randlage Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Teilnahme am Programm.
Das Programm sollte daher eine angemessene Unterstützung bieten und darauf abzielen, Gleichbehandlung und einen wirksamen Zugang zu allen Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten für alle Begünstigten sicherzustellen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung], durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter

Geänderter Text

(44) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung], durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter

gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Zusätzlich zu diesen Vorschriften sollten die Überwachung und die Berichterstattung in Bezug auf die Leistung des Programms auch auf den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren beruhen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a)Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sind. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms gemäß Artikel 47

***Absatz 2 der
Haushaltsordnung
ordnungsgemäß im
Eingliederungsplan abgebildet
werden, indem entsprechende
Haushaltslinien eingeführt
werden.***

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um einen möglichst hohen Mehrwert zu erzielen sowie den Umfang und die Wirkung von Investitionen zu steigern, sollten – auch durch unterstützende Mechanismen – **Synergien** insbesondere zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union angestrebt werden. Mit dem Programm sollten auch **Synergien** angestrebt werden, die die Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen und dem Privatsektor stärken.

Geänderter Text

(45) Um einen möglichst hohen Mehrwert zu erzielen sowie den Umfang und die Wirkung von Investitionen zu steigern, sollten – auch durch unterstützende Mechanismen **wie vereinfachte Verfahren – Synergieeffekte** insbesondere zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union, **vor allem dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa, den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft und der dadurch bereitgestellten Mittel wie dem Europäischen Sozialfonds sowie der Jugendgarantie, aktiv** angestrebt werden. Mit dem Programm sollten auch **Synergieeffekte** angestrebt werden, die die Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen und dem Privatsektor stärken.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Die Komplementarität zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union darf nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45b) Jedes Jahr sollten die nationale Behörde und die nationale Agentur für Erasmus gemäß den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung die in Artikel 51 der Verordnung (EU) [XXX] [NRPP] genannte(n) Verwaltungsbehörde(n) konsultieren, um mögliche Synergieeffekte zwischen den NRP-Plänen und dem Programm zu erörtern, was auch mögliche Mittelübertragungen auf das Programm einschließt. Die Kommission sollte Leitlinien für das Verfahren und die verschiedenen Modalitäten vorgeben und entsprechend über das Ergebnis dieser Beratungen unterrichtet werden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Das Programm sollte eine vollständige und teilweise Assoziierung von Drittländern ermöglichen. Das Programm sollte auch die Teilnahme von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, wenn diese Länder im Arbeitsprogramm aufgeführt sind, **wenn** ihre Teilnahme zur Verwirklichung der Ziele des Programms beiträgt und für die Durchführung der Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Geänderter Text

(46) Das Programm sollte eine vollständige und teilweise Assoziierung von Drittländern ermöglichen. Das Programm sollte auch die Teilnahme von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, wenn diese Länder im Arbeitsprogramm aufgeführt sind, ihre Teilnahme zur Verwirklichung der Ziele des Programms beiträgt, **mit der Achtung der Werte der EU im Einklang steht** und für die Durchführung der Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist. **Die Assoziierung mit dem Programm sollte einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Beiträgen und Vorteilen des Drittlands unterliegen und den Schutz der finanziellen und sicherheitspolitischen Interessen der Union sicherstellen. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Drittländern und die Modalitäten einer solchen Teilnahme sind die jeweiligen Vorrechte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV zu beachten. Drittländer, die zuvor an mindestens einem der Vorgängerprogramme beteiligt waren, sollten nicht für eine teilweise Assoziierung in Betracht gezogen werden. Für andere Kategorien von Drittländern sollte die teilweise Assoziierung**

entweder als Schritt auf dem Weg zu einer vollständigen Assoziierung verwendet werden oder in Betracht gezogen werden, wenn keine Aussicht auf eine vollständige Assoziierung besteht und diese teilweise Assoziierung im Interesse der Union liegt.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Sekundäre politische Entscheidungen und Prioritäten, einschließlich Einzelheiten zu konkreten neuen Initiativen, sollten im Rahmen von Arbeitsprogrammen festgelegt werden. Bei der Ausarbeitung neuer Initiativen sollten Lehren aus vergangenen und laufenden Pilotinitiativen gezogen und dem europäischen Mehrwert gebührend Rechnung getragen werden. Im Arbeitsprogramm sollten außerdem die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung des Programms notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des

**Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Rechtsakte hinsichtlich der Arbeitsprogramme und ihrer Änderungen zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitung angemessene regelmäßige Konsultationen, auch auf Ebene von Sachverständigen und mit einschlägigen Interessenträgern, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft und den Begünstigten, durchführen sollte. Diese Konsultationen sollten mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^{1a} niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 47**

Vorschlag der Kommission

(47) Eine angemessene und inklusive Öffentlichkeitsarbeit und die Bekanntmachung der durch das Programm geförderten Möglichkeiten sollten auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene sichergestellt werden, wobei die wichtigsten Zielgruppen des Programms und gegebenenfalls ein breites Spektrum anderer Zielgruppen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten die Kommission und die durchführenden Stellen den Austausch bewährter Verfahren und Projektergebnisse ermöglichen und Rückmeldungen zum Programm einholen.

Geänderter Text

(47) Eine angemessene, **wirksame** und inklusive Öffentlichkeitsarbeit und die Bekanntmachung der durch das Programm geförderten Möglichkeiten sollten auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene sichergestellt werden, wobei die wichtigsten Zielgruppen des Programms und gegebenenfalls ein breites Spektrum anderer Zielgruppen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten die Kommission und die durchführenden Stellen den Austausch bewährter Verfahren und Projektergebnisse ermöglichen und Rückmeldungen zum Programm einholen.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

(48) Das Programm sollte das Potenzial ehemaliger Teilnehmender des Programms Erasmus+ mobilisieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten unterstützen, indem es sie dazu anhält, für das Programm zu werben.

Geänderter Text

(48) Das Programm sollte das Potenzial ehemaliger Teilnehmender des Programms Erasmus+ **sowie des Programms des Europäischen Solidaritätskorps** mobilisieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten unterstützen, indem es sie dazu anhält, für das Programm zu werben.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 51 a (neu)**

(51a) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushalt der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet^{1a}. Für die Durchführung dieser Verordnung sollten ausreichende finanzielle, informationstechnische und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme und Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und deren Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem Eigenmittelsystem und der entsprechenden Interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

^{1a} Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom (XX) 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 (COM(2025)0549).

^{1b} Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Aktionsprogramm der Union für Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung **sowie in den Bereichen Jugend und Sport** (im Folgenden „Programm“), eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt. Zudem wird mit dieser Verordnung das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „erwachsene Lernende“
Personen, die von der allgemeinen und beruflichen Erstausbildung abgegangen sind oder sie abgeschlossen haben und nun formalem, nichtformalem oder informellem Lernen

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Aktionsprogramm der Union für Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, **Jugend und Freiwilligentätigkeit sowie Sport** (im Folgenden „Programm“), eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt. Zudem wird mit dieser Verordnung das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet.

Geänderter Text

1. „erwachsene Lernende“
Personen, die von der allgemeinen und beruflichen Erstausbildung abgegangen sind oder sie abgeschlossen haben und nun formalem, nichtformalem oder informellem Lernen

nachgehen, einschließlich NEET;

nachgehen, einschließlich
**derjenigen, die weder arbeiten
noch eine Schule besuchen
oder eine Ausbildung
absolvieren (NEET);**

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Erwachsenenbildung“ jede Form des formalen, nichtformalen oder informellen Lernens für Erwachsene; dies umfasst Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung, Weiterbildung und Umschulung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft;

Geänderter Text

2. „Erwachsenenbildung“ jede Form des formalen, nichtformalen oder informellen Lernens für Erwachsene; dies umfasst Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung, **Förderung des persönlichen Wachstums**, Weiterbildung und Umschulung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „Sportler und Sportlerinnen“ Personen, die regelmäßig oder gelegentlich Sport treiben und an Sportwettkämpfen teilnehmen, deren Beteiligung nicht in erster Linie kommerzieller oder gewinnorientierter Natur ist und die keine nennenswerten Einkünfte aus Profiverträgen oder Werbeverträgen erzielen;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. „Zentren der beruflichen Exzellenz“ transnationale Netzwerke von Anbietern beruflicher Aus- und Weiterbildung und einschlägigen Interessenträgern, die Kompetenzökosysteme schaffen, um hochwertige berufliche Erstausbildung und Weiterbildung, angewandte Forschung und Innovationstätigkeiten anzubieten, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen und die europäische Zusammenarbeit, regionale Entwicklung und soziale Inklusion fördern;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „Breitensport“ körperliche **Freizeitaktivitäten**, die regelmäßig auf nichtprofessioneller Ebene durch Menschen aller Altersgruppen zu Gesundheits-, Bildungs- oder sozialen Zwecken ausgeübt **werden**;

3. „Breitensport“ **jede sportliche oder** körperliche **Aktivität**, die regelmäßig auf nichtprofessioneller Ebene, **hauptsächlich auf lokaler Ebene**, durch Menschen aller Altersgruppen zu Gesundheits-, Bildungs- oder sozialen Zwecken ausgeübt **wird**;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Hochschuleinrichtung“ eine Einrichtung, an der gemäß den regionalen, nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe **von gesicherter Qualität** erworben werden können, ungeachtet der Bezeichnung der Einrichtung, oder eine vergleichbare Einrichtung der Tertiärstufe, die von den nationalen/regionalen Behörden im jeweiligen Hoheitsgebiet oder von der Europäischen Kommission als zur Teilnahme am Programm berechtigt angesehen wird;

Geänderter Text

4. „Hochschuleinrichtung“ eine Einrichtung, an der gemäß den regionalen, nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten **anerkannte** akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet der Bezeichnung der Einrichtung, oder eine vergleichbare Einrichtung der Tertiärstufe, die von den nationalen **oder** regionalen Behörden im jeweiligen Hoheitsgebiet oder von der Europäischen Kommission als zur Teilnahme am Programm berechtigt angesehen wird;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „Europäisches Solidaritätskorps“ die Initiative der Union, die jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union an Freiwilligentätigkeiten und solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen, die der Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen dienen, ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und dazu beitragen, Solidarität, sozialen

***Zusammenhalt und das Gefühl
der europäischen
Zugehörigkeit und die
europäischen Werte zu
stärken;***

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5b. „Allianzen der Initiative
„Europäische Hochschulen“
Gruppen europäischer
Hochschuleinrichtungen, die
langfristig, strukturell,
transnational und
aufgabenorientiert
zusammenarbeiten und eine
gemeinsame Governance,
interoperable Strukturen und
integrierte Strategien
entwickeln, um gemeinsame
Bildungsprogramme
anzubieten, die der Förderung
von qualitativ hochwertiger
Bildung, gemeinsamen
Forschungs- und
Innovationsökosystemen,
Mobilität und Talentaustausch
in ganz Europa dienen;***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. „Europäisches
Freiwilligenkorps für humanitäre
Hilfe“ Freiwilligentätigkeiten zur
Unterstützung langfristiger
Maßnahmen der humanitären
Hilfe und der
Entwicklungszusammenarbeit im

6. „Europäisches
Freiwilligenkorps für humanitäre
Hilfe“ Freiwilligentätigkeiten **von
Personen im Alter zwischen 18
und 35 Jahren** zur
Unterstützung langfristiger
Maßnahmen der humanitären

Anschluss an Krisen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, mit denen bedarfsorientierte Hilfe geleistet wird, um menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und angesichts von Krisen dauerhaft die Menschenwürde zu wahren, und die Maßnahmen umfassen, die abzielen auf die Verbesserung der Katastrophenvorsorge und die Reduzierung des Katastrophenrisikos, auf die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie auf die Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;

Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Anschluss an Krisen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, mit denen bedarfsorientierte Hilfe geleistet wird, um menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und angesichts von Krisen dauerhaft die Menschenwürde zu wahren, und die Maßnahmen umfassen, die abzielen auf die Verbesserung der Katastrophenvorsorge und die Reduzierung des Katastrophenrisikos, auf die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie auf die Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „gemeinsames Studienprogramm“ ein von verschiedenen Hochschuleinrichtungen aus zwei oder mehr Ländern gemeinsam koordiniertes und angebotenes **Programm**, das zur Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses führt;

Geänderter Text

8. „gemeinsames Studienprogramm“ ein von verschiedenen Hochschuleinrichtungen aus zwei oder mehr Ländern gemeinsam koordiniertes und angebotenes **integriertes Curriculum**, das zur Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses **oder eines Doppel- bzw. Mehrfachabschlusses** führt;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens – ob formal, nichtformal oder informell – während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder Aktualisierung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen führen, einschließlich des Erwerbs von Microcredentials oder der Teilhabe an der Gesellschaft in persönlicher, staatsbürgerlicher, kultureller, sozialer oder beschäftigungsbezogener Hinsicht, beispielsweise durch Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernwege;

Geänderter Text

9. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens – ob formal, nichtformal oder informell – während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder Aktualisierung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen führen, einschließlich des Erwerbs von Microcredentials oder der Teilhabe an der Gesellschaft in persönlicher, staatsbürgerlicher, kultureller, sozialer oder beschäftigungsbezogener Hinsicht, beispielsweise durch Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, **Sport** sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernwege;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Lernmobilität“ den physischen Ortswechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren, zu lehren oder einer

Geänderter Text

10. „Lernmobilität“ den physischen Ortswechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren, zu lehren oder einer

nichtformalen oder informellen
Lernaktivität nachzugehen;

nichtformalen oder informellen
Lernaktivität, **auch in Form von
integriertem Lernen**,
nachzugehen;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds, wegen einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Diskriminierung darstellen könnten, mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie keinen effektiven Zugang zu Möglichkeiten im Rahmen des Programms haben;

Geänderter Text

12. „Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds, wegen einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Diskriminierung darstellen könnten, mit Hindernissen **oder strukturellen bzw. situationsbedingten Hürden** konfrontiert sind, wodurch sie keinen effektiven Zugang zu Möglichkeiten im Rahmen des Programms haben;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**13a. „Personal im Sportbereich“ Personen, die -
entgeltlich oder
unentgeltlich -
Unterweisungs-, Trainings-
oder Verwaltungsaufgaben für
eine Sportmannschaft oder**

***einzelne Sportler wahrnehmen
oder am Betrieb einer
Sportorganisation beteiligt
sind;***

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Personal“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder des nichtformalen und informellen Lernens auf allen Ebenen, einschließlich des Sports, erfüllen; hierzu zählen akademisches Personal, Lehrkräfte, Schulleitungen, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter, Personal im Sportbereich, in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätiges Personal, nicht pädagogisch tätiges Personal und andere regelmäßig in der Lernunterstützung tätige Fachkräfte;

Geänderter Text

14. „Personal“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder des nichtformalen und informellen Lernens auf allen Ebenen, einschließlich des Sports, erfüllen; hierzu zählen akademisches Personal, Lehrkräfte, ***Ausbildende***, Schulleitungen, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter, Personal im Sportbereich, in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätiges Personal, nicht pädagogisch tätiges Personal und andere regelmäßig in ***der Förderung der Teilhabe und*** der Lernunterstützung tätige Fachkräfte;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***15a. „virtuelle
Zusammenarbeit“ jede Form
der Zusammenarbeit unter
Verwendung von Instrumenten
der Informations- und
Kommunikationstechnologie***

**zur Förderung und
Unterstützung einschlägiger
Programmmaßnahmen;**

Abänderung 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 15 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**15b. „berufliche Aus- und
Weiterbildung“ Aus- und
Weiterbildungsmaßnahmen,
die darauf abzielen, junge
Menschen und Erwachsene
mit Kenntnissen, Fertigkeiten
und Kompetenzen
auszustatten, die in
bestimmten Berufen oder
allgemein auf dem
Arbeitsmarkt benötigt werden
und dem Ziel der persönlichen
Entwicklung dienen;**

Abänderung 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. „Freiwilligentätigkeit“ eine unbezahlte Tätigkeit, die sich mit gesellschaftlichen oder humanitären Herausforderungen befasst **und** eine ausgeprägte Lernkomponente aufweist;

17. „Freiwilligentätigkeit“ eine unbezahlte Tätigkeit **von
Personen im Alter zwischen 18
und 30 Jahren**, die sich mit gesellschaftlichen oder humanitären Herausforderungen befasst, **zur Solidarität
beiträgt, Gemeinschaften und
Bürgerbeteiligung stärkt**, eine ausgeprägte Lernkomponente aufweist **und keinen Ersatz
oder Äquivalent für ein
Praktikum, eine
Lehrlingsausbildung oder eine
Beschäftigung darstellt, wobei
die Einstufung der Tätigkeit**

als unbezahlt die Erstattung von Kosten und Unterstützung in Form von Sachleistungen nicht ausschließt;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18a. „Jugendorganisation“ eine gemeinnützige Organisation, ein Netzwerk oder eine Vereinigung, deren Hauptzweck darin besteht, mit jungen Menschen, für junge Menschen oder im Namen junger Menschen zu arbeiten und die Teilhabe der Jugend, nichtformales Lernen, Inklusion, Freiwilligentätigkeit oder Jugendarbeit zu fördern;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18b. „Jugendaktivität“ eine Aktivität außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung, die von informellen Gruppen junger Menschen oder Jugendorganisationen durchgeführt wird und die auf einem Ansatz des nichtformalen oder informellen Lernens beruht;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. „Jugendarbeiterinnen und -arbeiter“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und die junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen und beruflichen Entwicklung sowie der Entwicklung ihrer Kompetenzen unterstützen; dazu gehören Personen, die Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit planen, leiten, koordinieren und durchführen;

Geänderter Text

19. „Jugendarbeiterinnen und -arbeiter“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und die junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen und beruflichen Entwicklung sowie der Entwicklung ihrer Kompetenzen unterstützen; dazu gehören Personen, die Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit **und Freiwilligentätigkeit** planen, leiten, koordinieren und durchführen;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, **zum Aufbau eines widerstandsfähigen, wettbewerbsfähigen und kohäsiven Europas beizutragen**, indem es **hochwertiges lebenslanges Lernen und** die Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben und für Beschäftigungsmöglichkeiten für alle unterstützt und gleichzeitig die Werte der Union, demokratische und gesellschaftliche Teilhabe, Solidarität, soziale Inklusion und Chancengleichheit in der **EU** und darüber hinaus fördert. Das Programm ist ein Schlüsselinstrument zur

Geänderter Text

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, **hochwertiges und inklusives lebenslanges Lernen zu fördern**, indem es die Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben und für Beschäftigungsmöglichkeiten für alle unterstützt und gleichzeitig die Werte der Union, demokratische und gesellschaftliche Teilhabe, Solidarität, soziale Inklusion und Chancengleichheit in der **Union** und darüber hinaus fördert, **wodurch zu einem widerstandsfähigen, wettbewerbsfähigen und von Zusammenhalt geprägten Europa beigetragen wird**. Das

Verwirklichung der Union der Kompetenzen, zur Entwicklung des europäischen Bildungsraums und zur Unterstützung der Umsetzung der strategischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen.

Programm ist **schwerpunktmäßig auf Lernmobilität ausgerichtet und ist** ein Schlüsselinstrument zur **Weiterentwicklung des Europäischen Bildungsraums, das dazu dient, auf künftige Trends im Bereich der Bildung zu reagieren, um mit dem gesellschaftlichen und technologischen Wandel Schritt zu halten, die** Umsetzung der strategischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, **zu unterstützen und die Union der Kompetenzen aufzubauen. Das Programm fördert ein europäisches Zugehörigkeitsgefühl und Verständnis zwischen vielfältigen Kulturen, wodurch die Stärkung einer europäischen Identität, die neben den nationalen Identitäten existiert, ermöglicht wird.**

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Programm **wird** die jugendpolitische Zusammenarbeit **voranbringen** und **die europäische Dimension des Sports weiterentwickeln**. Ziel ist es, ein inklusiveres, stärker geeintes und robusteres Europa zu fördern, und zwar durch die Befähigung junger Menschen, die Stärkung von

Geänderter Text

Das Programm **bringt** die jugendpolitische Zusammenarbeit **voran** und **unterstützt die Umsetzung der EU-Jugendstrategie**. Ziel ist es, ein inklusiveres, stärker geeintes und robusteres Europa zu fördern, und zwar durch die Befähigung junger Menschen, die Stärkung von Gemeinschaftsbindungen und

Gemeinschaftsbindungen und die Förderung der Solidarität durch sinnvolles Engagement und Zusammenarbeit. **Der Sport spielt eine Schlüsselrolle als Triebfeder für soziale Inklusion, Gesundheit, Bildung und Gemeinschaftsentwicklung.** Das Programm ist darauf ausgerichtet, durch Investitionen in Jugend, Freiwilligentätigkeiten **und Sport** stärkere und besser vernetzte Gesellschaften aufzubauen, das bürgerschaftliche und demokratische Engagement zu fördern und zum sozialen Zusammenhalt auf allen Ebenen beizutragen.

die Förderung **des aktiven Bürgersinns und** der Solidarität durch sinnvolles Engagement und Zusammenarbeit. Das Programm ist darauf ausgerichtet, durch Investitionen in Jugend **und** Freiwilligentätigkeiten stärkere und besser vernetzte Gesellschaften aufzubauen, das bürgerschaftliche und demokratische Engagement zu fördern und zum sozialen Zusammenhalt auf allen Ebenen beizutragen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 1 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dem Programm soll die europäische Dimension im Sport weiter ausgebaut werden. Der Sport spielt eine Schlüsselrolle als Triebfeder für soziale Inklusion, Gesundheit, Bildung und Gemeinschaftsentwicklung, stärkt demokratische Werte und fördert Gleichberechtigung, Vielfalt und Fairness. Durch Investitionen in den Sport wird mit dem Programm das Ziel verfolgt, stärkere und besser vernetzte Gesellschaften aufzubauen und zum sozialen Zusammenhalt auf allen Ebenen beizutragen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe - a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Unterstützung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen und Förderung der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion und Gleichstellung, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung der Verbesserung von Bildung, Fertigkeiten und Kompetenzen unter besonderer **Berücksichtigung** ihrer Relevanz für **den Arbeitsmarkt und für** die berufliche Entwicklung und die **persönliche Entfaltung der Menschen** sowie **ihres Beitrags** zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und von Zusammenhalt geprägten Gesellschaft;

a) Unterstützung der Verbesserung von Bildung, Fertigkeiten und Kompetenzen **für Lernende und Personal** unter besonderer **Beachtung** ihrer Relevanz für **die persönliche Entfaltung, wobei auch** die berufliche Entwicklung **zu fördern ist** und die **sich verändernden Anforderungen des Arbeitsmarkts und des digitalen Wandels** sowie **ihr Beitrag** zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und von Zusammenhalt geprägten Gesellschaft **zu berücksichtigen sind**;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung eines **Bewusstseins der europäischen Identität** und des aktiven Bürgersinns, Verstärkung der Solidarität und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Demokratie, Herbeiführen einer positiven gesellschaftlichen Wirkung, stärkerer Resilienz und einer besseren Fähigkeit, Risiken unterschiedlicher Art zu antizipieren, zu verhindern und darauf zu reagieren;

Geänderter Text

b) Förderung eines europäischen **Zugehörigkeitsgefühls** und des aktiven Bürgersinns, Verstärkung der Solidarität und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Demokratie, Herbeiführen einer positiven gesellschaftlichen Wirkung, stärkerer Resilienz und einer besseren Fähigkeit, Risiken unterschiedlicher Art zu antizipieren, zu verhindern und darauf zu reagieren;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Förderung von **Qualität, Inklusion, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Kreativität, Innovation**, Exzellenz und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports global zu stärken;

Geänderter Text

c) Förderung von Exzellenz und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend, **der Freiwilligentätigkeit** und des Sports global zu stärken;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Bestärken und Befähigen junger Menschen, berufliche und

Geänderter Text

d) Bestärken und Befähigen junger Menschen, **durch**

persönliche Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln **sowie aktiv** an der Gesellschaft und der Demokratie **teilzuhaben, sowie** Einbindung **junger Menschen** in das europäische Projekt;

formales, nichtformales und informelles Lernen und durch hochwertige Jugendarbeit berufliche und persönliche Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln, **Förderung der aktiven Teilhabe junger Menschen** an der Gesellschaft und der Demokratie **und ihre** Einbindung in das europäische Projekt **im Einklang mit der EU-Jugendstrategie, der Europäischen Jugendarbeitsagenda und anderen Initiativen der Union im Jugendbereich;**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Unterstützung der Politikentwicklung, auch für die **Zirkulation** von Kompetenzen, um Reformen und die Modernisierung auf Systemebene zu beschleunigen, und zwar in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugend- und Sportbereich, sodass die Systeme wirksamer, widerstandsfähiger und inklusiver werden;

Geänderter Text

e) Unterstützung der Politikentwicklung, auch für die **Anerkennung** von Kompetenzen **und Qualifikationen**, um Reformen und die Modernisierung auf Systemebene zu beschleunigen, und zwar in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugend- und Sportbereich, sodass die Systeme wirksamer, widerstandsfähiger, **zugänglicher** und inklusiver werden;

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Schaffung niederschwelliger Möglichkeiten

Geänderter Text

f) Schaffung niederschwelliger Möglichkeiten

für junge Menschen, sich an solidarischen und humanitären Tätigkeiten zu beteiligen, die positive gesellschaftliche Veränderungen in der Union und darüber hinaus bewirken (Letzteres durch die Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) und ihnen gleichzeitig die Verbesserung und formale Validierung ihrer Kompetenzen ermöglichen und ihr kontinuierliches Engagement als aktive Bürgerinnen und Bürger erleichtern;

für junge Menschen, sich an solidarischen und humanitären Tätigkeiten **sowie Freiwilligentätigkeiten** zu beteiligen, die positive gesellschaftliche Veränderungen in der Union und darüber hinaus bewirken (Letzteres durch die Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) und ihnen gleichzeitig die Verbesserung und formale Validierung ihrer Kompetenzen, **einschließlich derjenigen, die sie durch nicht formales und informelles Lernen erworben haben**, ermöglichen und ihr kontinuierliches Engagement als aktive Bürgerinnen und Bürger erleichtern;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Förderung des europäischen Sportmodells durch Investitionen in den Breitensport, insbesondere Freiwilligentätigkeiten, durch die Gewährleistung der Barrierefreiheit, die Förderung der Teilhabe, den Schutz der Integrität und die Unterstützung von Good Governance sowie durch die Stärkung der sozialen, pädagogischen und gemeinschaftsbezogenen Rolle des Sports durch Maßnahmen, die auf den Aufbau eines fairen, inklusiven und nachhaltigen Sportsystems in ganz Europa abstellen.

Geänderter Text

g) Förderung des europäischen Sportmodells durch Investitionen in den Breitensport, insbesondere Freiwilligentätigkeiten **und gemeindebasierte Aktivitäten**, durch die Gewährleistung der Barrierefreiheit, die Förderung der Teilhabe, **gesunden Lebensweise und Solidarität**, den Schutz der Integrität und die Unterstützung von Good Governance sowie durch die Stärkung der sozialen, pädagogischen und gemeinschaftsbezogenen Rolle des Sports durch Maßnahmen, die auf den Aufbau eines fairen, inklusiven und nachhaltigen Sportsystems in ganz Europa

abstellen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 3 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Ziele des Programms werden mittels der folgenden Säulen verfolgt, die im Wesentlichen entweder transnationalen oder internationalen Charakter haben:

Geänderter Text

(3) Die Ziele des Programms **in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Freiwilligentätigkeit sowie Sport** werden mittels der folgenden Säulen verfolgt, die im Wesentlichen entweder transnationalen oder internationalen Charakter haben:

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Europäischer Mehrwert

(1) Im Rahmen des Programms werden ausschließlich Maßnahmen und Aktivitäten mit europäischem Mehrwert unterstützt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Programmziele beitragen.

(2) Der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Aktivitäten des Programms wird zum Beispiel durch Folgendes sichergestellt:

a) ihren transnationalen Charakter, insbesondere in Bezug auf Lernmobilität und Zusammenarbeit mit dem Ziel

einer nachhaltigen systemischen Wirkung,
b) ihre Komplementarität und ihre Synergien mit anderen Programmen und Strategien auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene,
c) ihren Beitrag zum wirksamen Einsatz der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

**Möglichkeiten für
Lernmobilität und
Freiwilligentätigkeit**

Geänderter Text

**Lernmobilität im Bereich der
allgemeinen und beruflichen
Bildung**

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

**(2) Im Jugendbereich wird
mit dem Programm Folgendes
unterstützt:**

**a) Lernmobilität junger
Menschen, einschließlich
DiscoverEU, Aktivitäten zur
Unterstützung der Beteiligung
junger Menschen und der
Lernmobilität von
Jugendarbeiterinnen und -
arbeitern,**

**b) Freiwilligentätigkeit im
Rahmen des Europäischen
Solidaritätskorps,
einschließlich des**

Geänderter Text

entfällt

***Europäischen
Freiwilligenkorps für
humanitäre Hilfe.***

Abänderung 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 - Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3) Im Sportbereich
unterstützt das Programm die
Lernmobilität von
Sportlerinnen und Sportlern
und im Breitensport tätigen
Personen sowie die
Lernmobilität von
Sportpersonal.***

entfällt

Abänderung 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 - Absatz 4 - Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) Maßnahmen wie
sprachliche Unterstützung,
vorbereitende Besuche,
Schulungen **und** virtuelle
Zusammenarbeit.***

***b) Maßnahmen wie
sprachliche Unterstützung,
vorbereitende Besuche,
Schulungen, virtuelle
Zusammenarbeit und **Mentoring
sowie Maßnahmen zur
digitalen Inklusion.*****

Abänderung 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 - Absatz 4 - Buchstabe c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***c) Maßnahmen zur
Förderung einer nachhaltigen
Mobilität, sofern logistisch
praktikable und wirtschaftlich
vergleichbar, wobei***

sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen zugänglich bleiben und in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen und geografischen Gegebenheiten aller Regionen stehen.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Lernmobilität und Freiwilligentätigkeit im Bereich Jugend

(1) Im Bereich Jugend und Freiwilligentätigkeit wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:

a) Lernmobilität junger Menschen, einschließlich Jugendaustauschprogrammen, DiscoverEU, Aktivitäten zur Unterstützung der Teilhabe junger Menschen und der Lernmobilität von Jugendarbeiterinnen und -arbeitern,

b) Freiwilligentätigkeiten und solidarische Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps,

c) das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe.

(2) Die Lernmobilität nach diesem Artikel kann von Folgendem begleitet werden:

a) Unterstützung des Lehrens und Lernens über die Union, einschließlich der

europäischen Integration, der europäischen Werte und der Unionsbürgerschaft,

b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen, virtuelle Zusammenarbeit und Mentoring sowie Maßnahmen zur digitalen Inklusion.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Lernmobilität im Bereich Sport

(1) Im Bereich Sport wird mit dem Programm die Lernmobilität von Sportlerinnen und Sportlern und im Breitensport tätigen Personen sowie die Lernmobilität von Personal im Sportbereich unterstützt.

(2) Die Lernmobilität nach diesem Artikel kann von Folgendem begleitet werden:

a) Unterstützung des Lehrens und Lernens über die Union, einschließlich der europäischen Integration, der europäischen Werte und der Unionsbürgerschaft,

b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen, virtuelle Zusammenarbeit und Mentoring sowie Maßnahmen zur digitalen Inklusion,

c) Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung von Möglichkeiten dualer Karrieren.

Abänderung 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Erasmus+-Stipendien in strategischen Bildungsbereichen, **auch** im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen,

Geänderter Text

a) Erasmus+-Stipendien **für Auslandsaufenthalte** im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen in strategischen Bildungsbereichen, **sofern diese aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 10 oder einem Unionsbeitrag aus einem anderen Programm gemäß Artikel 11 kofinanziert werden; der monatliche Finanzierungsbetrag für diese Stipendien im Rahmen von Erasmus+ ist auf den monatlichen Höchstbetrag der Mobilitätsstipendien gemäß Artikel 4 Absatz 1 begrenzt, um die Mittel nicht zu verringern, die für Lernmobilität, Inklusionsmaßnahmen und transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen.**

Die strategischen Bildungsbereiche, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, werden auf der Grundlage transparenter Kriterien, des Nachweises des Qualifikationsbedarfs auf Unionsebene, der Konsultation der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Interessenträger sowie unter

***Berücksichtigung der
Übereinstimmung mit den
Zielen dieser Verordnung
festgelegt.***

***Die Investitionen der Union in
diese Stipendien müssen
verhältnismäßig und so
gestaltet sein, dass ihr
Mehrwert für die Union
maximiert wird, unter
anderem durch geeignete
Folgemaßnahmen, mit denen
die Begünstigten dazu
angehalten werden, die durch
die Unterstützung der Union
erworbenen Kenntnisse,
Fertigkeiten und
Kompetenzen in einer Weise
anzuwenden, die zur
Kompetenzbasis der Union
sowie zu ihrer
Wettbewerbsfähigkeit und
ihren strategischen
Kapazitäten beiträgt, während
gleichzeitig Ergebnisse
vermieden werden, die zur
Abwanderung von Fachkräften
aus der Union beitragen
würden.***

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

***Das Programm unterstützt
Folgendes:***

Geänderter Text

***Im Bereich der allgemeinen
und beruflichen Bildung wird
mit dem Programm Folgendes
unterstützt:***

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Kooperationspartnerschaften einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,

Geänderter Text

- a) Kooperationspartnerschaften einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren **und geografisch ausgewogenen** Zugang zum Programm zu gewähren,

Abänderung 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 - Absatz 1 - Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

- b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, **aufbauend auf den** Allianzen der Initiativen „Europäische Hochschulen“, Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, Europäischen Lehrkräfteakademien, Europäischen Schulallianzen, gemeinsamen **Studienprogrammen, der Initiative „Europäische Jugend vereint“ und Allianzen zur Zusammenarbeit im Sport.**

Geänderter Text

- b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, **wie die** Allianzen der Initiativen „Europäische Hochschulen“, Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, Europäischen Lehrkräfteakademien, Europäischen Schulallianzen **und Studienprogramme.**

Abänderung 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 - Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Bereich Jugend und Freiwilligentätigkeit unterstützt das Programm Folgendes:

- a) Kooperationspartnerschaften einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen**

breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,

b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, darunter die Initiative „Europäische Jugend vereint“.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Sportbereich unterstützt das Programm Folgendes:

a) Kooperationspartnerschaften einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,

b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, wie Allianzen zur Zusammenarbeit im Sport.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Programm unterstützt Folgendes:

In den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Freiwilligentätigkeit und Sport unterstützt das Programm Folgendes:

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden und Instrumente der Union **in den Bereichen Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**²¹,

Geänderter Text

a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden und Instrumente der Union, **unter anderem durch politischen Dialog und Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessengruppen, einschließlich unionsweiter Netzwerke und internationaler Organisationen, und einschließlich Instrumenten für die Anerkennung und Validierung nichtformalen und informellen Lernens:**

²¹ **Insbesondere: Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR), europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), Europäisches Netzwerk von Informationszentren für akademische Mobilität und für die Anerkennung akademischer Abschlüsse und Leistungen (ENIC) und Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Euroguidance, gemeinsamer Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass), Eurydice-Netz, nationale Koordinatoren für Erwachsenenbildung, zentrale und nationale Unterstützungsdienste für Online-Plattformen,**

Europäischer Hochschulraum (EHR) und nationale Informationsstellen für die Werdegang-Nachverfolgung, Jugend-Wiki-Netz, Eurodesk-Netz, Europäisches Jugendforum, Youthpass, nationale Arbeitsgruppen zur Umsetzung des EU-Jugenddialogs und nationale Koordinierungsstellen, die die Europäische Woche des Sports auf nationaler Ebene umsetzen,

Abänderung 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe a - Ziffer i (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) im Bereich Bildung und Ausbildung: Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR), europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), Europäisches Netzwerk von Informationszentren für akademische Mobilität und für die Anerkennung akademischer Abschlüsse und Leistungen (ENIC) und Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Euroguidance, gemeinsamer Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass), Eurydice-Netz, nationale

**Koordinatoren für
Erwachsenenbildung, zentrale
und nationale
Unterstützungsdienste für
Online-Plattformen,
Europäischer Hochschulraum
(EHR) und nationale
Informationsstellen für die
Werdegang-Nachverfolgung,
Plattform für lebenslanges
Lernen,**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe a - Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ii) im Bereich Jugend und
Freiwilligentätigkeit: Jugend-
Wiki-Netz, Eurodesk-
Netzwerk, Europäische
Jugendforum, Youthpass,
nationale Arbeitsgruppen zur
Umsetzung des EU-
Jugenddialogs,**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe a - Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iii) im Bereich Sport:
nationale
Koordinierungsstellen, die die
Europäische Woche des Sports
auf nationaler Ebene
umsetzen und europäische
gemeinnützige
Sportveranstaltungen
unterstützen,**

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,

Geänderter Text

b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, **Ressourcenzentren**, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verbreitung und Kommunikation.

Geänderter Text

c) Verbreitung und Kommunikation, **unter Sicherstellung von Transparenz und Zugänglichkeit.**

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer **für** einen inklusiven Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.

Geänderter Text

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer einen inklusiven Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher, **wobei sie der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Beseitigung sozialer, wirtschaftlicher, geografischer und struktureller Hindernisse**

für die Teilnahme besondere Aufmerksamkeit widmen.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen. ***Die Kommission legt in den Arbeitsprogrammen quantitative und qualitative Ziele für die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen fest und berichtet regelmäßig über die dabei erzielten Fortschritte. Mindestens 20 % aller Teilnehmer an der Mobilität sollten Personen mit geringeren Chancen sein.***

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von

Geänderter Text

(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von

Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.

Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen **und Vorfinanzierung, gezielter Informationen, Beratung und maßgeschneiderter Unterstützungsdienste. Informationen über Unterstützungsdienste für Menschen mit geringeren Chancen im Rahmen von Erasmus+-Maßnahmen müssen klar, aktuell, vollständig und leicht zugänglich sein.**

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver **und transparenter** Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen. **Diese Kriterien tragen den Unterschieden bei den Lebenshaltungskosten, den Wohnkosten, der Inflation und der Kaufkraft zwischen Aufnahmeländern, -regionen und -städten Rechnung. Bei diesen Kriterien werden auch höhere Teilnahmekosten für Personen berücksichtigt, die aus Gebieten in äußerster Randlage, Inselgebieten und**

insgesamt teuer zu erreichenden Orten oder in solche Gebiete bzw. Orte reisen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen nicht als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.

Geänderter Text

(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen ***sich weder auf die Qualitätsbeurteilung auswirken noch*** als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens ***und unter besonderer Berücksichtigung der*** spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.

Geänderter Text

(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens ***und legen messbare quantitative und qualitative Ziele fest, wobei die*** spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext ***besonders berücksichtigt werden.*** Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.

Geänderter Text

(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt. **Die Kommission unterstützt und berät die nationalen Agenturen ferner, um eine kohärente Umsetzung der Maßnahmen nach diesem Artikel zu gewährleisten, und veröffentlicht regelmäßige Bewertungen der Teilnahmetrends, der Zugangshindernisse und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Inklusionsziele auf Unionsebene, und zwar auch nach Ländern und Sektoren.**

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **indikative** Finanzausstattung für die Durchführung **des Programms** **wird** für den Zeitraum von 2028-2034 **auf 40 827 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen **festgesetzt**.

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung **des Programms** für die Durchführung **der Verordnung** **beträgt** für den Zeitraum 2028-2034 **47 387 963 000 EUR** zu jeweiligen Preisen **(42 000 000 000 EUR zu Preisen von 2025)**.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der in Absatz 1 festgelegte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:

a) mindestens XXXX EUR, d. h. 74,6 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags, für die in Artikel 4 und in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, die wie folgt zugewiesen werden:

i) mindestens XXXX EUR, d. h. 35 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Hochschulbildung,

ii) mindestens XXXX EUR, d. h. 21,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

iii) mindestens XXXX EUR, d. h. 15,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im

Bereich Schulbildung,

iv) mindestens XXXX EUR, d. h. 5,2 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Erwachsenenbildung,

v) mindestens XXXX EUR, d. h. 1,2 % des unter Buchstabe a festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Jean-Monnet-Maßnahmen,

vi) mindestens XXXX EUR, d. h. 14,1 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für Maßnahmen, die in erster Linie direkt verwaltet werden, sowie für die in Artikel 4 Absatz 4, in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und in Artikel 7 genannten horizontalen Maßnahmen,

vii) XXXX EUR, d. h. 7,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für einen Flexibilitätsspielraum, der zur Unterstützung aller unter diesem Buchstaben genannten Maßnahmen genutzt werden kann,

b) mindestens XXXX EUR, d. h. 15 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags, für die in Artikel 4a und Artikel 6 Absatz 1a genannten Maßnahmen im Bereich Jugend und Freiwilligentätigkeit, die wie folgt zugewiesen werden:

- i) XXXX EUR, d. h. 74,7 % des in Buchstabe b dieses Absatzes festgelegten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Jugend,***
- ii) XXXX EUR, d. h. 25,3 % des in Buchstabe b dieses Absatzes festgelegten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Freiwilligentätigkeit,***
- c) mindestens XXXX EUR, d. h. 4,1 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags, für die in Artikel 4b und in Artikel 6 Absatz 1b genannten Maßnahmen im Sportbereich,***
- d) mindestens XXXX EUR, d. h. 2,3 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags, als Beitrag zu den Betriebskosten der nationalen Agenturen,***
- e) mindestens XXXX EUR, d. h. 1 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags, für Programmunterstützung und***
- f) XXXX EUR, d. h. 3 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags, für einen Flexibilitätsspielraum, der zur Unterstützung jeglicher in Absatz 1a genannter Maßnahmen genutzt werden kann und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bis zum Ende des Programmplanungszeitraums vollständig zuzuweisen ist.***

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden. **Jegliche solche Mittelübertragung erfolgt auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Bewertung der erwarteten Auswirkungen auf das Programm und das ursprüngliche Programm durch die Kommission, einschließlich der Erreichung ihrer Ziele, der Aufnahmekapazität, der Kontrollvorkehrungen und des Prüfpfads. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat umgehend über solche Mittelübertragungen.**

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Geänderter Text

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen **und Fonds** der Union **wie dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa, Europa in der Welt, den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft und den über diese bereitgestellten Mitteln wie etwa dem Europäischen Sozialfonds sowie der Jugendgarantie** durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. **Die Kommission geht in der in Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h der**

Haushaltsordnung genannten Erklärung zur Programmleistung sowie in den einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsdokumenten auf Synergieeffekte zwischen dem Programm und anderen Unionsprogrammen ein. Soweit möglich gelten für alle Beiträge einheitliche Vorschriften und verhältnismäßige Berichtspflichten.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a werden aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 10 oder einem Unionsbeitrag aus einem anderen Programm gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels kofinanziert.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten

(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten

oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen
Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen
Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des
Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen
Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen
Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen
Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union **und der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Werte** gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen
Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des
Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen
Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen
Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in

Geänderter Text

(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind. ***Insgesamt sollten mindestens 75 % der Haushaltsmittel des Programms von den nationalen Agenturen in indirekter Mittelverwaltung ausgeführt werden.***

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission präzisiert diese Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15.

Geänderter Text

(3) Die Kommission präzisiert diese Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15. ***Diese Formeln werden so gestaltet, dass erhebliche Senkungen bei den jährlichen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten von einem Jahr zum nächsten nach Möglichkeit verhindert werden und ein übermäßiges Ungleichgewicht bei der Höhe der zugewiesenen Mittel begrenzt wird. Mit diesen Formeln wird zudem sichergestellt, dass das finanzielle Gewicht von Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion, einschließlich solcher, die Menschen mit geringeren Chancen zugutekommen, die mit mehreren und sich überschneidenden Hindernissen konfrontiert sind, gewahrt bleibt und sie nicht schrittweise durch Maßnahmen mit leichter messbaren Ergebnissen verdrängt werden.***

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 **als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist**, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

Geänderter Text

(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß **Artikel 125** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das System und die Höhe der Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Programms werden überarbeitet und regelmäßig aktualisiert, um die tatsächlichen Reisekosten, die Unterschiede bei den Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten sowie die Inflationsraten besser widerzuspiegeln.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei Rechtsträgern des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen und operativen Kapazitäten verfügen, um Aktivitäten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.

Geänderter Text

(7) Bei Rechtsträgern des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und ***Freiwilligentätigkeit sowie*** Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen und operativen Kapazitäten verfügen, um Aktivitäten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen ***und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten***, im Einklang steht:

Geänderter Text

(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen im Einklang steht:

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie europäische Mikrostaaten;

Geänderter Text

a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, **nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sowie europäische Mikrostaaten **nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen**;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;

Geänderter Text

b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten **nach Maßgabe der in den einschlägigen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen der Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern**;

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;

Geänderter Text

c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik **nach Maßgabe der in den einschlägigen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen der Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;**

Abänderung 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 1 - Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) andere Drittländer.

Geänderter Text

d) andere Drittländer **nach Maßgabe der in einer spezifischen internationalen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen.**

Abänderung 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 2 - Unterabsatz 1 - Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu

Geänderter Text

d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, **unter anderem,**

schützen;

indem der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) und der Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ausdrücklich uneingeschränkter Zugang zu Prüfungszwecken und die erforderlichen Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf alle Endempfänger in dem Drittland gewährt werden;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, ***darunter die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs gemäß Artikel 287 AEUV***, und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 2 - Unterabsatz 2 a (neu)

Drittländer, die an einem der Vorläuferprogramme gemäß den Verordnungen (EU) 2021/817, (EU) 2021/888, (EU) Nr. 1288/2013 oder (EU) 2018/1475 teilgenommen und im Laufe eines der relevanten Programmplanungszeiträume eine nationale Agentur eingerichtet haben, werden nicht für eine teilweise Assoziierung mit dem Programm in Betracht gezogen.

Eine teilweise Assoziierung mit dem Programm kann in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:

a) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Assoziierungsabkommen mit Drittländern zielen grundsätzlich auf eine vollständige Assoziierung dieser Länder ab. In solchen Assoziierungsabkommen kann jedoch eine Phase der teilweisen Assoziierung vorgesehen werden, sofern es sich dabei nur um einen Übergangsschritt für diejenigen Drittländer handelt, die operativ für eine vollständige Assoziierung noch nicht bereit sind;

b) Die in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Assoziierungsabkommen mit Drittländern, bei denen keine Aussicht auf eine vollständige Assoziierung besteht, können auf eine teilweise Assoziierung abzielen, sofern eine solche teilweise Assoziierung im Interesse der Union liegt.

Die teilweise Assoziierung ist nicht ausschließlich auf einen einzelnen Bereich des Programms beschränkt. Es ist für eine ausgewogene Beteiligung an den verschiedenen Maßnahmen des Programms zu sorgen, um eine selektive Beteiligung zu vermeiden.

Durch Assoziierungsabkommen wird sichergestellt, dass alle Drittländer, die vollständig oder teilweise mit dem Programm assoziiert sind, die Werte der Union achten, und die Abkommen können ausgesetzt werden, wenn das Drittland die im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen oder die Werte der Union nicht einhält.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Vorkehrungen zur Erleichterung der Teilnahme am Programm

Die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer stellen sicher, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sämtliche rechtlichen und administrativen Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Programms zu beseitigen, einschließlich Maßnahmen zur Angleichung

des Status der Teilnehmer des Programms an den Status anderer Staatsangehöriger in der gleichen Situation oder zur Bewältigung von Schwierigkeiten bei der Erlangung von Visa oder Aufenthaltstiteln.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel VI - Überschrift

Vorschlag der Kommission

VI PROGRAMMPLANUNG

Geänderter Text

VI PROGRAMMPLANUNG
UND ÜBERWACHUNG

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Geänderter Text

Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. ***Für die von der nationalen Agentur zu verwaltenden Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22a, um diese Verordnung durch die Annahme des Arbeitsprogramms sowie Änderungen desselben zu***

ergänzen.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Überwachung und Berichterstattung

(1) Unbeschadet der in der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung] festgelegten relevanten Vorschriften und zusätzlich zu diesen sind im Anhang die Indikatoren festgelegt, anhand derer über die Fortschritte des Programms bei der Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Ziele und Einzelziele Bericht zu erstatten ist.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 22a delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang aufgeführten Indikatoren, sofern dies erforderlich ist, um eine wirksame Bewertung der Fortschritte des Programms bei der Verwirklichung seiner Ziele sicherzustellen.

(3) Bei der Berichterstattung über den Fortschritt des Programms wird sichergestellt, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung des Programms und für die Evaluierung effizient, wirksam, zeitnah und in angemessener Ausführlichkeit erfasst werden. Zu diesem Zweck

werden für Begünstigte von Unionsmitteln und gegebenenfalls für die Mitgliedstaaten verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt.

(4) Die Kommission sorgt für eine getrennte Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf Tätigkeiten, die im Rahmen des Aktionsbereichs „Europäisches Solidaritätskorps“ und des Aktionsbereichs „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ unterstützt werden.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Tätigkeiten, und seine Ergebnisse zu verbreiten. Die nationalen Agenturen informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten.

Geänderter Text

(2) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Tätigkeiten, und seine Ergebnisse zu verbreiten. Die nationalen Agenturen informieren die einschlägigen Zielgruppen, **insbesondere Menschen mit geringeren Chancen**, über die in ihrem Land durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 - Absatz 4 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die nationale Behörde übermittelt der Kommission eine angemessene Ex-ante-Bewertung, aus der hervorgeht, dass die nationale Agentur den Mindestanforderungen gemäß Artikel 157 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie den Anforderungen der Union für interne Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie den Bestimmungen für die Verwaltung von Programmmitteln entspricht.

Geänderter Text

Die nationale Behörde übermittelt der Kommission eine angemessene Ex-ante-Bewertung, aus der hervorgeht, dass die nationale Agentur den Mindestanforderungen gemäß Artikel 157 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie den Anforderungen der Union für interne Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie den Bestimmungen für die Verwaltung von Programmmitteln, **einschließlich Regelungen zur Betrugsbekämpfung, Verhinderung von**

Interessenkonflikten, zur digitalen Rückverfolgbarkeit und zum Datenschutz, entspricht.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die nationale Behörde **fördert und erleichtert** wirksame Synergien und Komplementaritäten mit anderen Fonds oder Programmen auf Unionsebene, auf nationaler oder auf regionaler Ebene.

Geänderter Text

(16) Die nationale Behörde **stellt sicher, dass** wirksame Synergien und Komplementaritäten mit anderen Fonds oder Programmen auf Unionsebene, auf nationaler oder auf regionaler Ebene **vorhanden sind**.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die nationale Behörde stellt sicher, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um alle rechtlichen und administrativen Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Programms zu beseitigen, einschließlich Maßnahmen zur Angleichung des Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms an den Status anderer Staatsangehöriger in der gleichen Situation oder zur Bewältigung von Schwierigkeiten bei der Erlangung von Visa oder

Geänderter Text

entfällt

Aufenthaltstiteln.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen sicher, dass die für das Programm geltenden Gewährungsverfahren, Akkreditierungskriterien und Überwachungsregelungen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, um die Einhaltung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte zu überprüfen, dass zu diesem Zweck im Rahmen des Gewährungsverfahrens eine umfassende Ex-ante-Überprüfung durchgeführt wird und dass im Falle einer Verletzung der Werte der Union bis zur Einziehung der Mittel Ex-post-Sanktionen verhängt werden.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission stellt den nationalen Behörden und den nationalen Agenturen geeignete Informationen und Leitlinien zur Verfügung, um eine kohärente und hochwertige Durchführung und Verwaltung des Programms

(3) Die Kommission stellt den nationalen Behörden und den nationalen Agenturen geeignete Informationen und Leitlinien zur Verfügung, um eine kohärente und hochwertige Durchführung und Verwaltung des Programms

zu gewährleisten. **Sie** legt **insbesondere** die Planungs-, Projektmanagement- und Berichterstattungsmodalitäten fest und stellt sicher, dass **sich** diese Modalitäten **nach einfachen Verfahren richten**.

zu gewährleisten. **Diese Leitlinien enthalten Risikoindikatoren und Verfahren für die Befassung der Kommission im Falle von Betrug oder Verstößen gegen die Werte der Union. Darüber hinaus** legt **die Kommission** die Planungs-, Projektmanagement- und Berichterstattungsmodalitäten fest und stellt sicher, dass diese Modalitäten **einfach, verhältnismäßig und vorhersehbar sind und dass dabei Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden, einschließlich des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, und dass sie soweit möglich, maßnahmenübergreifend standardisiert sind, um den Verwaltungsaufwand für Antragsteller, Teilnehmer und Durchführungsstellen zu verringern und so Rechenschaftspflicht zu gewährleisten**.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Kommission prüft im Falle von Verstößen nationaler Regierungen gegen die Rechtsstaatlichkeit und unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 Möglichkeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass potenzielle Endbegünstigte weiterhin EU-Mittel erhalten können.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kommission stellt die **erforderlichen** IT-Systeme **bereit, um** die Umsetzung der in Artikel 3 festgelegten Programmziele, **einschließlich** der indirekten Mittelverwaltung, **zu unterstützen**.

Geänderter Text

(9) Die Kommission stellt **sicher, dass** die IT-Systeme, **die für** die Umsetzung der in Artikel 3 festgelegten Programmziele **erforderlich sind - ob im Rahmen der direkten oder** der indirekten Mittelverwaltung -, **rechtzeitig, bevor sie für die Durchführung der betreffenden Maßnahme benötigt werden, so geplant, entwickelt, integriert und aktualisiert werden, dass sie leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind. Das Programm unterstützt die Planung, die Entwicklung, die Integration, den Betrieb, die Wartung und die sichere Stilllegung solcher IT-Systeme.**

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die IT-Systeme des Programms, die Antragstellern, Begünstigten, Teilnehmern, nationalen Agenturen, nationalen Behörden oder anderen mit der Durchführung des Programms betrauten Stellen zur Verfügung gestellt werden, müssen leicht zugänglich und

benutzerfreundlich sein. Diese Systeme müssen so ausgelegt und gewartet werden, dass sie Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die den in Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Anforderungen sowie den gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Rechtsakten gleichwertig sind.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission ist für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms zuständig. Die Kommission legt die Mindestanforderungen für die von der nationalen Agentur und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.

Geänderter Text

(1) Die Kommission ist für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms zuständig. Die Kommission legt die Mindestanforderungen für die von der nationalen Agentur und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest. ***Diese Mindestanforderungen müssen Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit gewährleisten, verhältnismäßig und risikobasiert sein und regelmäßig überprüft werden, um den Erfahrungen aus früheren Programmgenerationen und Feststellungen aus Prüfungen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, Kontrollmängel zu beheben und, soweit möglich, unnötigen Verwaltungsaufwand für nationale Agenturen und***

Begünstigte zu verringern.

Abänderung 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22-a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22-a

**Schutz der finanziellen
Interessen der Union**

(1) Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, und zwar durch die Anwendung von Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und - bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten - durch Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist befugt, in Bezug auf alle Arten von Finanzierungen im Rahmen dieser Verordnung Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen

zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. Überdies ist die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) für die Untersuchung und Verfolgung von Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig.

(3) Alle Personen oder Einrichtungen, die Unionsmittel im Rahmen dieser Verordnung erhalten, wirken uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mit. Sie gewähren der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) und erforderlichenfalls der EUSTa die nötigen Rechte und den Zugang und stellen sicher, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

(4) Werden Mittel von Durchführungspartnern verwaltet, stellt die Kommission durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in ihre Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern sicher, dass die oben genannten Rechte des OLAF, des EuRH und gegebenenfalls der EUSTa uneingeschränkt geachtet werden, wendet angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Interessenkonflikten an und stellt sicher und überprüft, dass wirksame interne Verfahren vorhanden sind, um Interessenkonflikte bei der Auswahl und der Verwaltung

von Finanzhilfen zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in ihrer Eigenschaft als Haushaltsbehörde unverzüglich über festgestellte schwerwiegende Unregelmäßigkeiten sowie über die geplanten oder beschlossenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Nimmt ein Drittland mittels eines Beschlusses, der gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder auf der Grundlage eines anderen Rechtsinstruments erlassen wurde, am Programm teil, so stellt dieses Drittland sicher, dass alle in diesem Artikel genannten Rechte angewandt werden.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 15 und 15a wird der Kommission für die Laufzeit des Programms

übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 15 und 15a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 oder Artikel 15a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses

Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 - Indikatoren

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG

INDIKATOREN

Die Messungen quantitativer Indikatoren werden gegebenenfalls im Einklang mit den Datenschutzvorschriften nach Land, Geschlecht und Art der Maßnahme und Aktivität aufgeschlüsselt.

1. Zu überwachende Bereiche

- Teilnahme an Lernmobilität und Freiwilligentätigkeit,

- Organisationen und Einrichtungen mit einer verstärkten europäischen und internationalen Dimension.

2. Zu messende Parameter

a) Lernmobilität und Freiwilligentätigkeit:

- Anzahl der Teilnehmenden

an Lernmobilität,

**- Anzahl der Teilnehmenden an
Freiwilligentätigkeiten und
solidarischen Tätigkeiten,**

**- Anzahl der Organisationen
und Einrichtungen, die an den
Maßnahmen des Programms
gemäß den Artikeln 4, 4a und
4b teilnehmen,**

**- Anzahl der Teilnehmenden
an Aktivitäten des virtuellen
Lernens,**

**- Anteil der Teilnehmenden,
die angeben, dass sie von der
Teilnahme an
Lernmobilitätsaktivitäten und
Freiwilligentätigkeiten
profitiert haben,**

**- Anteil der Teilnehmenden,
die angeben, dass sie nach der
Teilnahme an
Lernmobilitätsaktivitäten und
Freiwilligentätigkeiten ein
gesteigertes europäisches
Zugehörigkeitsgefühl haben,**

**b) Zusammenarbeit
zwischen Organisationen und
Einrichtungen:**

**- Anzahl der Organisationen
und Einrichtungen, die im
Rahmen von Artikel 6 an den
Maßnahmen des Programms
teilnehmen,**

**- Anteil der Organisationen
und Einrichtungen, die
angeben, dass sie infolge ihrer
Teilnahme an den Maßnahmen
des Programms im Rahmen
von Artikel 6 hochwertige
Verfahrensweisen entwickelt
haben,**

c) Unterstützung der

Politikentwicklung:

- Anzahl der Organisationen und Einrichtungen, die an Finanzhilfemaßnahmen im Rahmen von Artikel 7 teilnehmen,

d) Synergien:

- Anteil der Maßnahmen, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 10 oder aus einem Unionsbeitrag aus einem anderen Programm gemäß Artikel 11 finanziert werden,

e) Inklusion:

- Anzahl der Personen mit geringeren Chancen, die an Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten teilnehmen,

- Anzahl der erstmals unterstützten Organisationen und Einrichtungen, die am Programm teilnehmen,

f) Vereinfachung:

- Anzahl der im Rahmen von Artikel 6 unterstützten kleineren Partnerschaften,

- Anteil der Organisationen und Einrichtungen, die angeben, dass die Verfahren für die Teilnahme am Programm verhältnismäßig und einfach sind,

g) Beitrag zum Klimaschutz:

- Anteil der Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung der Klimaziele,

- Anteil der Projekte gemäß

**Artikel 6 zur Unterstützung
der Klimaziele,**

**- Anzahl der Teilnehmenden
an Lernmobilität und
Freiwilligentätigkeiten, die
sich für nachhaltigere
Verkehrsmittel entscheiden.**

Abänderung 163

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 2 - Eingliederungsplan**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG

**Der Eingliederungsplan für das Programm Erasmus+ wird folgende
Haushaltslinien umfassen:**

Titel	Kapitel	Artikel	Posten	Beschreibung
XX				Programm Erasmus+
XX	01			Verwaltungsausgaben für die Unterstützung des Programms Erasmus+
XX	01	01		Unterstützungsausgaben für Erasmus+
XX	02			Erasmus+ - Rahmen für Mobilität und Kapazitätsaufbau
XX	02	01		Allgemeine und berufliche Bildung
XX	02	01	01	Allgemeine und berufliche Bildung - Indirekte Mittelverwaltung
XX	02	01	02	Allgemeine und berufliche Bildung - Direkte Mittelverwaltung
XX	02	02		Jugend und Freiwilligentätigkeit
XX	02	03		Sport